

Gesamtarbeitsvertrag für das künstlerische Chor- und Ballett-/Tanz-Gruppenper- sonal

**GAV Chor und Ballett-/Tanz
zwischen dem
Schweizerischen Bühnenverband (SBV)
und
SzeneSchweiz¹
vom 16. November 2015**

Anhang: Bühnenordnung
Bühnenschiedsordnung
Formularvertrag (Spielzeitenvertrag)

¹ Aufgrund der Fusion von SBKV und TASI und der Namensänderung zu SzeneSchweiz wurde im vorliegenden GAV im April 2021 folgende redaktionelle Änderung vorgenommen:

- Aus Schweizerischer Bühnenkünstlerverband, bzw. SBKV, wurde SzeneSchweiz
- Damit zusammenhängende Kasus-Formen wurden angepasst
- Allfällige Worttrennungen, die sich durch die Textänderung ergaben, wurden angepasst

Gesamtarbeitsvertrag für das künstlerische Chor- und Ballett-/Tanzgruppenpersonal

I.	GELTUNGSBEREICH UND RECHTSWIRKUNGEN DES GESAMTARBEITSVERTRAGES	10
Art. 1	Persönlicher Geltungsbereich	10
Art. 2	Zeitlicher Geltungsbereich	10
Art. 3	Rechtswirkungen des GAV	11
Art. 4	Beteiligung und Anschluss	11
Art. 5	Solidaritätsbeitrag	11
II.	BÜHNENARBEITSRECHT	11
A.	Inhalt und Form des Arbeitsvertrages	11
Art. 6	GAV und Arbeitsvertrag	11
Art. 7	Notwendiger Inhalt des Arbeitsvertrages	11
Art. 7 ^{bis}	Notwendiger Inhalt des Stückvertrages	12
Art. 8	Unzulässiger Vertragsinhalt	12
Art. 8 ^{bis}	Unzulässiger Vertragsinhalt beim Stückvertrag	12
Art. 9	Form des Arbeitsvertrages	13
Art. 9 ^{bis}	Form des Stückvertrages	13
Art. 10	Stellenvermittlungsgebühr	13
B.	Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien	13
Art. 11	Vertragsbezüge des Bühnenmitgliedes	13
Art. 11 ^{bis}	Mindestgage für Bühnenmitglieder im Stückvertrag	13
Art. 12	Sondervergütungen	14
Art. 13	Pflichten der Bühnenleitung	14
Art. 14	Pflichten des Bühnenmitgliedes	15
Art. 15	Art und Umfang der Tätigkeit des Bühnenmitgliedes	15
Art. 16	Einspruchsrecht des Bühnenmitgliedes	15
Art. 17	Recht des Bühnenmitgliedes auf angemessene Beschäftigung	16

Art. 18	Solistische Leistungen	16
Art. 19	Fürsorgepflicht der Bühnenleitung und Treuepflicht des Bühnenmitgliedes	16
Art. 20	Bekleidung und Ausrüstung des Bühnenmitgliedes	16
Art. 21	Arbeits- und Ruhezeitordnung	16
Art. 22	Ruhetage	17
Art. 23	Ferien.....	17
Art. 24	Arbeitsverhinderung	17
Art. 24 ^{bis}	Arbeitsverhinderung bei Bühnenmitgliedern im Stückvertrag	18
Art. 25	Tod eines Bühnenmitgliedes	18
Art. 26	Versicherungen.....	18
Art. 27	Nebenbeschäftigung des Bühnenmitgliedes	18
Art. 28	Urlaube	18
C.	Beendigung des Arbeitsvertrages	19
Art. 29	Nichtverlängerung.....	19
Art. 30	Fristlose Auflösung des Arbeitsvertrages	20
III.	BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN VERBÄNDEN	21
Art. 31	Vertragsausschuss	21
Art. 32	Bühnenschiedsgericht (in Kollektivsachen)	21
Art. 33	Beurlaubung für Verbandstätigkeit	21
Art. 34	Funktion der gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertreter.....	21
IV.	RADIO UND TELEVISION	22
A.	Ton- und Tonbildträgeraufnahmen sowie Liveübertragungen zum theatereigenen Gebrauch	22
Art. 35	Geltungsbereich.....	22
Art. 36	Mitwirkungspflicht	22
Art. 37	Interner Gebrauch	22
Art. 38	Direktübertragungen im Theaterinnern	22

Art. 39	Aufnahmen auf Ton- und Tonbildträger zu Marketingzwecken.....	22
Art. 40	Entschädigungspflicht.....	23
Art. 41	Vorbehalte.....	23
B.	Aufnahmen auf Ton- und Tonbildträger und Liveübertragungen von Produktionen oder Ausschnitten von Produktionen zum Zwecke der Verwertung durch die Bühne.....	23
Art. 42	Gegenstand.....	23
Art. 43	Mitwirkungspflicht.....	23
Art. 44	Voraussetzungen der Festlegung und Verwertung.....	24
Art. 45	Richtlinien für die Vergütung.....	24
Art. 46	Ton- und Tonbildträgeraufnahmen in Live-Aufführungen.....	24
C.	Bildträger.....	24
Art. 47	Bildträger.....	24
D.	Medienberichterstattung.....	24
Art. 48	Medienberichterstattung.....	24
V.	BÜHNENORDNUNG.....	25
Art. 49	Bühnenordnung.....	25
[*]	25	
VI.	BÜHNENRECHTSPFLEGE.....	25
Art. 50	Bühnenrechtspflege.....	25
VII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	25
ANHANG.....		29
	Bühnenordnung (BO).....	29
	Bühnenschiedsordnung (BSchO).....	29
	Formularvertrag (Spielzeitenvertrag).....	29
BÜHNENSCHIEDSORDNUNG GEM. ART. 50 GAV.....		32
I.	Abschnitt Einleitende Bestimmungen.....	32

§ 1	Ingress	32
§ 2	Anwendungsbereich	32
§ 3	Instanzen der Bühnenschiedsordnung	32
§ 4	Sitz des Schiedsgerichts	32
§ 5	Juge d'appui.....	32
§ 6	Anwendbares materielles Recht	32
§ 7	Anwendbares Verfahrensrecht	32
II.	Abschnitt Organisation und Zuständigkeit des Schiedsgerichts.....	33
1.	Organisation des Schiedsgerichts	33
§ 8	Zusammensetzung des Schiedsgerichts	33
§ 9	Bestellung und Amtsdauer	33
§ 10	Konstituierung und Bekanntgabe der Zusammensetzung	33
§ 11	Verhinderung der Bestellung	33
§ 12	Unabhängigkeit	33
2.	Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts	34
§ 13	Ablehnung	34
§ 14	Ablehnungsverfahren	34
§ 15	Abberufung	34
§ 16	Ersetzung	34
3.	Sekretär	34
§ 17	Sekretär	34
4.	Zuständigkeit des Schiedsgerichts.....	35
§ 18	In Bezug auf individualrechtliche Streitigkeiten	35
§ 19	In Bezug auf kollektivrechtliche Streitigkeiten.....	35
§ 20	Bestreitung der Zuständigkeit.....	35
III.	Abschnitt Das Verfahren vor Schiedsgericht	36
1.	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	36

§ 21	Rechtliches Gehör und Gleichbehandlung	36
§ 22	Verhalten nach Treu und Glauben	36
§ 23	Verfahrenssprache	36
§ 24	Parteivertretung	36
§ 25	Rechtshilfe durch den Juge d'appui.....	36
§ 26	Verfahrenshoheit des Schiedsgerichts.....	36
§ 27	Protokoll	36
2.	Einleitung des Verfahrens	36
§ 28	Schiedsgesuch.....	36
§ 29	Gesuchsantwort.....	37
§ 30	Rechtshängigkeit	37
§ 31	Instruktionsverhandlung	37
§ 32	Erster Schlichtungsversuch	37
§ 33	Verfahrensart	38
3.	Allgemeine Verfahrensregeln	38
§ 34	Eingaben und Zustellungen	38
§ 35	Fristen.....	38
§ 36	Fristerstreckung.....	38
§ 37	Säumnis	39
§ 38	Vorsorgliche Massnahmen	39
§ 39	Vereinigung und Trennung von Schiedsverfahren	39
§ 40	Verrechnung	39
§ 41	Widerklage.....	39
4.	Bestimmungen für das schriftliche Verfahren.....	39
§ 42	Klageschrift.....	39
§ 43	Klageantwort.....	40
§ 44	Neue Tatsachen und Beweismittel sowie Änderung der Rechtsbegehren	40

§ 45	Zweiter Schlichtungsversuch	40
§ 46	Weiterer Schriftenwechsel	40
5.	Beweisverfahren	40
§ 47	Beweisverhandlung	40
§ 48	Beweisabnahme.....	41
§ 49	Zeugen.....	41
§ 50	Gutachter	41
§ 51	Dokumente	41
§ 52	Stellungnahme zum Beweisergebnis.....	42
§ 53	Beweiswürdigung.....	42
6.	Mündliches Verfahren	42
§ 54	Mündliches Verfahren	42
7.	Verfahren bei Klagen nach Art. 16 GAV.....	42
§ 55	Einleitung des Verfahrens	42
§ 56	Instruktion des Verfahrens und Verhandlung	42
§ 57	Entscheid und Kosten	43
§ 58	Übrige Verfahrensbestimmungen	43
8.	Abschluss des Verfahrens und Schiedsspruch	43
§ 59	Beratung und Abstimmung bei Dreierbesetzung.....	43
§ 60	Form und Inhalt des Schiedsspruches.....	43
§ 61	Zwischen- oder Teilschiedssprüche.....	43
§ 62	Einigung	44
§ 63	Zustellung.....	44
§ 64	Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung	44
IV.	Abschnitt Kosten des Schiedsverfahrens	44
§ 65	Begriffe	44
§ 66	Schiedsgebühr.....	44
§ 67	Kostenvorschuss.....	45

§ 68	Ausbleiben des Kostenvorschusses	45
§ 69	Verlegen der Schiedsgebühr	45
§ 70	Für die Bühnenmitglieder kostenlose Verfahren	45
§ 71	Parteientschädigung	45
V.	Abschnitt Besondere Bestimmungen bei Verfahren mit Einbezug von Bühnenmitgliedern, die nicht Mitglied von SzeneSchweiz sind.....	46
§ 72	Zusammensetzung des Schiedsgerichts	46
§ 73	Einleiten und Rechtshängigkeit des Schiedsverfahrens.....	46
VI.	Abschnitt Rechtsmittel.....	46
§ 74	Endgültigkeit der Schiedssprüche des Schiedsgerichts	46
VII.	Abschnitt Schlussbestimmungen	46
§ 75	Verschwiegenheit und Haftungsausschluss	46
§ 76	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	47

Gesamtarbeitsvertrag für das künstlerische Chor- und Ballett-/Tanz-Gruppenpersonal

I. Geltungsbereich und Rechtswirkungen des Gesamtarbeitsvertrages

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ordnet die Rechtsbeziehungen:

- a) zwischen dem Schweizerischen Bühnenverband (SBV) und SzeneSchweiz;
- b) zwischen den dem SBV angeschlossenen Theatern (Bühnenleitungen) und dem von ihnen im Spielzeitenvertrag beschäftigten künstlerischen Chor- und Ballett- bzw. Tanzgruppenpersonal (Bühnenmitglieder);
- c) zwischen den dem SBV angeschlossenen Theatern (Bühnenleitungen) und dem von ihnen im Stückvertrag beschäftigten künstlerischen Gruppenpersonal (Bühnenmitglieder).

² Für Zuzüger im Stückvertrag gemäss Abs. 1 lit. c sind ausschliesslich die folgenden Bestimmungen des vorliegenden GAV anwendbar: Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7^{bis}, Art. 8^{bis}, Art. 9^{bis}, Art. 10, Art. 11^{bis}, Art. 24^{bis}, Art. 31, Art. 32, Art. 34 Abs. 1, Art. 35-48, Art. 50 sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen.²

³ Laien, ob einzeln oder in Gruppen (z. B. Extrachor, Sprech- oder Bewegungschor, Tanzgruppen, u.a.), Statisten (ob mit oder ohne Kurztexte, mit oder ohne Tanzeinlagen wie insbesondere im Bereich Gesellschaftstanz u.a.), Assistenten (persönliche, von einem Gast verpflichtete Assistenten), Hospitanten, Lernende, Studierende, Schüler, Praktikanten, gelten als Mitwirkende in Bühnenaufführungen, jedoch nicht als Bühnenmitglieder im Sinne von Art. 1 Abs. 1 GAV; sie unterstehen daher nicht den Bestimmungen des GAV. Die Bühnenleitung ist ermächtigt, mit diesen Mitwirkenden Verträge abzuschliessen, in denen ausdrücklich festzuhalten ist, dass der oder die jeweilige Mitwirkende kein Bühnenmitglied ist und der GAV Solo resp. der GAV für das künstlerische Chor- und Ballett-/Tanz-Gruppenpersonal nicht anwendbar ist.

⁴Als Zuzüger im Stückvertrag gemäss Abs. 1 lit. c kann nur gelten, wer mit der Tätigkeit am jeweiligen Theater keine Haupterwerbstätigkeit erzielt, ansonsten der vorliegende GAV uneingeschränkt anwendbar ist. Keine Haupterwerbstätigkeit liegt vor, wenn der Zuzüger für weniger als die Hälfte der Anzahl der für das jeweilige Gruppenpersonal disponierten Vorstellungen pro Spielzeit engagiert wird.

Art. 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der GAV tritt am 1. August 2015 in Kraft. Er kann von jedem der vertragsschliessenden Verbände unter Wahrung einer einjährigen Frist jeweils per 31. Juli,

* Bei sämtlichen männlichen oder weiblichen Berufsbezeichnungen ist das jeweils andere Geschlecht mitgemeint.

² Bestimmungen, die ausschliesslich für Zuzüger gelten, werden mit einem Doppelstrich links vom Artikel gekennzeichnet; Bestimmungen, die auch für Zuzüger gelten, mit einem einfachen Strich.

erstmalig am 31. Juli 2017 gekündigt werden. Die Nachwirkung der normativen Bestimmungen des gekündigten GAV beträgt ein Jahr nach Beendigung des GAV.

Art. 3 Rechtswirkungen des GAV

¹ Bestimmungen von Arbeitsverträgen zwischen Bühnenleitungen und Bühnenmitgliedern, welche denen des GAV widersprechen, sind nichtig. Die nichtigen Bestimmungen des Arbeitsvertrages werden durch die Bestimmungen des GAV ersetzt (Art. 356 ff. OR).

² Vom GAV abweichende, schriftlich vereinbarte Bestimmungen von Arbeitsverträgen zugunsten des Bühnenmitgliedes sind rechtsgültig.

Art. 4 Beteiligung und Anschluss

¹ Beteiligt am GAV im Sinne von Art. 356 ff. OR sind ausser den Mitgliedern des SBV und den Mitgliedern von SzeneSchweiz jene Theater und Bühnenmitglieder, die sich durch schriftliche Erklärung dem GAV vorbehaltlos anschliessen und unterziehen.

² Für Bühnenmitglieder ist der Anschluss für die Dauer ihrer Tätigkeit an einem dem GAV unterstehenden Theater obligatorisch. Die Mitglieder des SBV und die weiteren dem GAV angeschlossenen Theater dürfen deshalb nur Personen beschäftigen, die die Anschluss- und vorbehaltlose Anerkennungserklärung abgeben.

³ Der Anschluss von Theatern, die dem SBV nicht angehören, bleibt vorbehalten. Er bedarf der Zustimmung der GAV-Parteien.

Art. 5 Solidaritätsbeitrag

¹ Werden Bühnenkünstler beschäftigt, die nicht Mitglied von SzeneSchweiz sind, so hat die Bühnenleitung von ihnen einen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von 1% der Gage, höchstens aber Fr. 40.-- pro Monat zu erheben und bei jeder Gagenzahlung von der Gage abzuziehen. Der Nachweis der Mitgliedschaft bei SzeneSchweiz obliegt dem Bühnenmitglied.

² Der Solidaritätsbeitrag ist ein Beitrag an die den GAV-Parteien entstehenden administrativen Kosten zur Vorbereitung und Durchführung des GAV sowie ein Ausgleich für die Vorteile, die dem Nichtmitglied von SzeneSchweiz durch den GAV zukommen. Er fällt je zur Hälfte an SzeneSchweiz und den SBV.

II. Bühnenarbeitsrecht

A. Inhalt und Form des Arbeitsvertrages

Art. 6 GAV und Arbeitsvertrag

Der Inhalt des Arbeitsvertrages zwischen Bühnenleitung und Bühnenmitglied kann innerhalb der Schranken des GAV (Art. 3) beliebig vereinbart werden.

Art. 7 Notwendiger Inhalt des Arbeitsvertrages

¹ Im Arbeitsvertrag zwischen Bühnenleitung und Bühnenmitglied muss vereinbart werden:

- a) das oder die Theater, an denen das Bühnenmitglied Arbeit zu leisten hat;
- b) aa) Chor
Kunstgattung und Kunstfach (Stimmgruppe), für die das Bühnenmitglied

verpflichtet werden soll. Als Stimmengruppen gelten:

- erster oder zweiter Tenor, erster oder zweiter Bass;
- erster oder zweiter Sopran, erster oder zweiter Alt.

Für Chorpartien, die einen Wechsel innerhalb nicht stimmverwandter Stimmgruppen beinhalten, bedarf die Bühnenleitung der Zustimmung des Bühnenmitgliedes.

bb) Ballett und Tanz

Kunstgattung und Kunstfach (Gruppentanz), für die das Ballettgruppenmitglied mitzuwirken hat. Als Kunstfächer gelten z.B. klassisch akademischer Tanz, historische Tänze, moderner und zeitgenössischer Tanz, Charaktertanz und Folklore, Jazz und dergleichen.

- c) die Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- d) die Vergütungen an das Bühnenmitglied (Gage, Spielgelder, Sondervergütungen, Ferienregelung).

² Das Bühnenmitglied ist zur Mitwirkung an spartenübergreifenden Projekten verpflichtet, ohne dass die Bühnenleitung dazu der Zustimmung des Bühnenmitgliedes bedarf.

Art. 7^{bis} Notwendiger Inhalt des Stückvertrages

Im Stückvertrag zwischen Bühnenleitung und Bühnenmitglied muss vereinbart werden:

- a) das oder die Theater resp. die Spielorte, an denen das Bühnenmitglied Arbeit zu leisten hat;
- b) Rolle/Partie resp. Aufgabe; sofern diese noch nicht feststeht, Rolle/Partie gemäss Fach des Bühnenmitglieds;
- c) Probenzeitraum oder genaue Daten der Probenstage (soweit anwendbar);
- d) Zeitpunkt der Premiere sowie der weiteren vereinbarten Vorstellungen und Anlässe, es sei denn, Bühnenleitung und Bühnenmitglied haben im Stückvertrag einen späteren Zeitpunkt für die gemeinsame Festlegung der Aufführungstermine vereinbart;
- e) Gage, Ferienentschädigung sowie allfällige Spesenvergütung;
- f) Verweis auf den GAV Gruppen sowie die Bühnenschiedsordnung.

Art. 8 Unzulässiger Vertragsinhalt

¹ Die Vereinbarung einer Probezeit mit Bühnenmitgliedern ist nichtig.

² Vertragsbestimmungen, mit denen sich die Bühnenleitung das Recht vorbehält, durch einseitige Erklärung das Bühnenmitglied unter Kürzung oder Wegfall der vertraglichen Vergütung zu beurlauben oder den Vertrag über die vereinbarte Zeit hinaus zu verlängern, sind nichtig.

Art. 8^{bis} Unzulässiger Vertragsinhalt beim Stückvertrag

¹ Vertragsbestimmungen, mit denen sich die Bühnenleitung das Recht vorbehält, durch einseitige Erklärung das Bühnenmitglied unter Kürzung oder Wegfall der vertraglichen Vergütung zu beurlauben, sind nichtig, es sei denn, die Bühnenleitung habe im Stückvertrag eine bestimmte Anzahl Aufführungen garantiert. Die Summe der garantierten Aufführungen muss mindestens 75% der vereinbarten Aufführungen betragen.

² Vertragsbestimmungen, mit denen sich die Bühnenleitung das Recht vorbehält, durch einseitige Erklärung den Vertrag über die vereinbarte Zeit hinaus zu

verlängern, sind nichtig, es sei denn, die Parteien hätten vereinbart, spätestens bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erklären, dass der Stückvertrag für bestimmte definierte Daten zu gleicher Gage verlängert wird.

Art. 9 Form des Arbeitsvertrages

¹ Für den Abschluss von Arbeitsverträgen zwischen Bühnenleitung und Bühnenmitglied ist zur Vermeidung von Nichtigkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen das von den vertragsschliessenden Verbänden verfasste Arbeitsvertragsformular zu verwenden; betrifft aber ein Mangel im Arbeitsvertrag bloss einzelne Teile, so sind nur diese nichtig, sobald nicht anzunehmen ist, dass er ohne den nichtigen Teil überhaupt nicht geschlossen worden wäre. Jedem Arbeitsvertrag ist ein Exemplar des GAV beizufügen. Neuauflagen des GAV werden zwischen den GAV-Parteien einvernehmlich getätigt und die Druckkosten von ihnen je zur Hälfte getragen.

² Besondere Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen eines bestehenden Arbeitsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Art. 9^{bis} Form des Stückvertrages

Stückverträge zwischen Bühnenleitung und Bühnenmitglied sind schriftlich abzuschliessen. Schriftlichkeit ist Gültigkeitserfordernis für den Abschluss wie auch für die Ergänzungen und Änderungen des Stückvertrages.

Art. 10 Stellenvermittlungsgebühr

¹ Eine allfällige Stellenvermittlungsgebühr tragen die Arbeitsvertragsparteien je zur Hälfte, sofern die Vermittlungsstelle vorher von beiden Teilen schriftlich anerkannt worden ist.

² Die Bühnenleitung ist verpflichtet, dem zum Vorsprechen, Vorsingen oder Vortanzen auf Wunsch der Bühnenleitung namentlich eingeladenen Bühnenkünstler die Reisespesen zu ersetzen, wenn diese nicht von einer anderen Institution übernommen werden, es sei denn, die Bühnenleitung habe in der Einladung die Vergütung der Reisespesen ausgeschlossen.

B. Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien

Art. 11 Vertragsbezüge des Bühnenmitgliedes

¹ Dem Bühnenmitglied muss ein festes Gehalt in Form einer monatlichen Gage gewährt werden, dessen Höhe eine angemessene Sicherung des wirtschaftlichen Auskommens des Bühnenmitgliedes gewährleistet. Die an den einzelnen Theatern geltende Mindestgage wird durch eine von den Verbänden gewählte paritätische Tarifkommission jeweils in der ersten Hälfte des Monats Januar für die kommende Spielzeit festgelegt. Dem GAV wird eine Liste der an den einzelnen Vertragstheatern geltenden Mindestgagen beigefügt.

² Die Auszahlung der Monatsgage hat in regelmässigen Abständen zu erfolgen und ist spätestens am Monatsende fällig.

Art. 11^{bis} Mindestgage für Bühnenmitglieder im Stückvertrag

¹ Für Bühnenmitglieder im Stückvertrag gilt die am Theater gültige Mindestgage gemäss Art. 11 GAV.

² Zur Bestimmung der Höhe der auf einen Stückvertrag bezogenen Mindestgage wird eine Schattenrechnung nach Massgabe der nachfolgenden Absätze durchgeführt. Die Gesamthöhe der vertraglich vereinbarten Brutto-Entlöhnung muss mindestens der Summe des nach den Absätzen 3 bis 5 errechneten Betrages entsprechen.

³ Die Schattenrechnung erfolgt nach Massgabe der Anzahl vereinbarter Dienste, wobei der Wert eines Dienstes dem Quotienten aus Mindestgage nach Art. 11 GAV und Gesamtdiensten gemäss Art. 22 Abs. 1 GAV, zuzüglich Ferienentschädigung gemäss Art. 23 GAV, entspricht.³

⁴ Zur Bestimmung der Anzahl vereinbarter Dienste im Stückvertrag gelten folgende Grundsätze:

- a) Im Stückvertrag vorgesehene Probenstage gelten grundsätzlich als zwei Dienste, auch wenn effektiv nur eine Probe stattfindet. Nur wenn die einzelnen Proben bereits im Stückvertrag zeitlich klar festgelegt sind, können sie je nach ihrer Dauer als ein (einzelne Probe) oder zwei Dienste (zwei Proben oder Langprobe) angerechnet werden;
- b) Vorstellungen gelten als zwei Dienste.

⁵ Werden die Proben nicht nach Tagen resp. Diensten festgelegt, sondern wird im Stückvertrag ein bestimmter Zeitraum als Probenzeit vereinbart, so wird die Mindestgage für diesen Zeitraum statt nach Abs. 4 Bst. a pro rata temporis nach Kalendertagen bestimmt.⁴

⁶ Nebst der Gage ist im Voraus die allfällige Vergütung anfallender Spesen oder einer den zu erwartenden Aufwendungen entsprechenden Spesenpauschale zu vereinbaren.

Art. 12 Sondervergütungen

¹ Für die Mitwirkung in einer zweiten am gleichen Tag stattfindenden Vorstellung ist dem Bühnenmitglied neben seinen vertraglichen festen Bezügen eine Sondervergütung (Doppelhonorar) zu bezahlen, deren Höhe zwischen Bühnenleitung und den gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertretern (=gewählte Obleute der SzeneSchweiz-Ortsgruppen) zu vereinbaren ist. Für die Mitwirkung an einer dritten am gleichen Tage stattfindenden Vorstellung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen Bühnenleitung und gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertretern.

² Wenn ein Bühnenmitglied eine Rolle oder Partie innerhalb bestimmter kurzer Frist vor der Aufführung übernimmt, ist ihm eine einmalige Sondervergütung zu entrichten (Übernahmehonorar).

³ Für die Mitwirkung bei Abstechern und Gastspielen erhält das Bühnenmitglied eine Spesenvergütung (Diäten), deren Höhe zwischen Bühnenleitung und gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertretern zu vereinbaren ist.

Art. 13 Pflichten der Bühnenleitung

Die Bühnenleitung hat Chor und Ballett künstlerisch zu fördern und ihnen durch entsprechende Beschäftigung die Möglichkeit künstlerischer Entfaltung zu geben.

³ Der Wert eines Dienstes entspricht $1/48$ der monatlichen Mindestgage, zuzüglich 13.04% Ferienentschädigung.

⁴ $\text{Monatliche Mindestgage} \times 12 \cdot / \cdot 365$, multipliziert mit Anzahl Kalendertagen des Probenzeitraums, zuzüglich 13.04% Ferienentschädigung.

Art. 14 Pflichten des Bühnenmitgliedes

¹ Das Bühnenmitglied ist verpflichtet, alle Anordnungen der Bühnenleitung, die der künstlerische Betrieb erfordert, zu befolgen und nach Kräften zur Erfüllung der künstlerischen Aufgabe des Theaters beizutragen.

² Ohne abweichende arbeitsvertragliche Vereinbarungen erstreckt sich im Rahmen der nach billigem Ermessen zumutbaren Belastung die Verpflichtung des Bühnenmitgliedes zu der vertraglich übernommenen Tätigkeit auf alle Veranstaltungen des Theaters, auch wenn diese Veranstaltungen nicht im Theatergebäude stattfinden.

³ Darin sind, soweit im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist, folgende Veranstaltungen des Theaters wie Ensemblegastspiele, Festspiele, Wohltätigkeits- und Werbeveranstaltungen, Bunte Abende, Revuen, Pantomimen, Kindermärchen und Matinées inbegriffen.

⁴ Offene Arbeitsproben bedürfen hingegen der Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten.

Art. 15 Art und Umfang der Tätigkeit des Bühnenmitgliedes

GAV und Arbeitsvertrag bestimmen Art und Umfang der Tätigkeit des Bühnenmitgliedes. Das Chormitglied hat Anspruch auf rechtzeitige Zuteilung der Chorpartie vor Probenbeginn.

- a) Das Chormitglied ist insbesondere verpflichtet:
 - aa) zur Mitwirkung im Gesang- und Sprechchor;
 - bb) zur Mitwirkung bei konzertanten Aufführungen von musikalischen Bühnenwerken und Konzerten, sofern das Theater Veranstalter oder Mitveranstalter ist;
 - cc) zur Mitwirkung bei Schauspielaufführungen, in denen die gesangliche Leistung eines Berufschores vorgesehen ist;
 - dd) zum Singen in einer am Vertragsort fremden Sprache gegen eine zwischen Bühnenleitung und gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertretern zu vereinbarende Sondervergütung (Fremdsprachenhonorar).
- b) Das Ballettgruppenmitglied ist zu tänzerischen Gruppenleistungen in allen Veranstaltungen des Theaters verpflichtet.

Art. 16 Einspruchsrecht des Bühnenmitgliedes

¹ Glaubt ein Mitglied zur Mitwirkung an einer Veranstaltung im Sinne von Art. 14 GAV oder zur Erfüllung einer ihm zugeteilten Aufgabe im Sinne von Art. 15 Abs. 1 GAV nicht verpflichtet zu sein, so kann es innerhalb von 24 Stunden nach Zuteilung des eingestrichenen bzw. eingerichteten Rollenmaterials bei der Bühnenleitung schriftlich Einspruch erheben. Die Bühnenleitung hat sich über den Einspruch innerhalb weiterer 24 Stunden zu äussern; Stillschweigen der Bühnenleitung gilt als Anerkennung des Einspruchs.

² Weist die Bühnenleitung den Einspruch des Bühnenmitglieds ab, so kann dieses Klage beim Bühnenschiedsgericht erheben. Dieses hat innert Wochenfrist zu entscheiden.

³ Bis zur Entscheidung des Bühnenschiedsgerichts haben Bühnenleitung und Bühnenmitglied ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 17 Recht des Bühnenmitgliedes auf angemessene Beschäftigung

Die Bühnenleitung hat das Bühnenmitglied angemessen zu beschäftigen. Als angemessen ist die Beschäftigung anzusehen, die sich im Rahmen des vertraglich vereinbarten Kunstfaches hält und sowohl den Interessen des Bühnenmitgliedes als auch denen des Theaters in gleicher Weise gerecht wird.

Art. 18 Solistische Leistungen

Das Bühnenmitglied kann zu solistischen Leistungen nur mit seiner Zustimmung verpflichtet werden.

Art. 19 Fürsorgepflicht der Bühnenleitung und Treuepflicht des Bühnenmitgliedes

Im Hinblick auf das arbeitsvertraglich bedingte künstlerische Wirken der Bühnenmitglieder in der Öffentlichkeit hat die Bühnenleitung mit Bedacht auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte ihrer Bühnenmitglieder zu sorgen. Ebenso haben die Bühnenmitglieder in ihrem persönlichen Verhalten die berechtigten Interessen ihres Theaters in guten Treuen zu wahren.

Art. 20 Bekleidung und Ausrüstung des Bühnenmitgliedes

Die Bühnenleitung liefert dem Bühnenmitglied die zur Aufführung erforderlichen Kleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie die am Hause gebräuchliche Schminke. Sofern das Bühnenmitglied private Kleidungs- und Ausrüstungsstücke zur Verfügung stellt, hat die Bühnenleitung für deren Instandhaltung zu sorgen.

Art. 21 Arbeits- und Ruhezeitordnung

¹ Das Bühnenmitglied ist nicht verpflichtet, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie vor oder nach der Vorstellung an einer Probe teilzunehmen, es sei denn, dass unvorhergesehene und unvorhersehbare Umstände, insbesondere eine Störung des Spielplanes oder des Betriebes es notwendig machen, diese Probe zu dieser Zeit abzuhalten.

² Nach dem Ende der Abendvorstellung und nach der Rückkehr von einem auswärtigen Ensemblegastspiel an den Vertragsort zur Nachtzeit ist dem Bühnenmitglied eine Ruhepause zu gewähren, die mindestens zehn Stunden beträgt.

³ Vor Beginn einer Abendvorstellung oder Abendprobe ist dem Mitglied eine Ruhezeit von mindestens vier Stunden zu gewähren, es sei denn, die Dauer der Hauptproben und Generalprobe oder die in Absatz 1 erwähnten besonderen Umstände erfordern eine Verkürzung dieser Ruhezeit. Durch die Verkürzung der Ruhezeit darf keine übermässige Belastung des Bühnenmitgliedes eintreten, weshalb es der vorherigen Absprache mit einem Vertreter der SzeneSchweiz-Ortsgruppe bedarf.

⁴ Zwischen Vor- und Nachmittagsproben ist dem Bühnenmitglied eine angemessene Ruhepause einzuräumen. Auch während der Proben sind Pausen zu gewähren.

⁵ Innerhalb einer reinen musikalischen Probe darf der volle gesangliche Einsatz einer Stimmgruppe 2¼ Stunden nicht überschreiten. Finden an einem Tage zwei reine musikalische Proben statt, ist die Gesamtdauer des vollen gesanglichen Einsatzes einer Stimmgruppe auf 4 Stunden zu beschränken.

⁶ Das Training des Balletts ist Bestandteil der Probe und ist obligatorisch.

⁷ Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen werden die örtlichen Arbeits- und Ruhezeitordnungen zwischen Bühnenleitung und SzeneSchweiz-Ortsgruppe

vereinbart. Bei der Festsetzung der täglichen Probenzeit ist auf das Rollen- und Partiestudium sowie auf das Training der Tänzer Rücksicht zu nehmen.

Art. 22 Ruhetage

¹ Dem Bühnenmitglied wird pro Woche ein ganzer und ein halber Ruhetag gewährt.

² Der Bühnenleitung steht jedoch das Recht zu, diese Ruhetage auf die halbe Spielzeit zu verteilen und auch halbe Frei-Tage einzurechnen.

³ Mindestens ein Drittel aller Ruhetage muss in ganzen Tagen gewährt werden. Als halber Frei-Tag gilt ein Tag, an dem das Bühnenmitglied nur in einer Probe oder Vorstellung beschäftigt ist. Der Sonntag ohne Vorstellung gilt als Frei-Tag, der Sonntag mit Abendvorstellung oder Matinée als halber Frei-Tag.

⁴ Kurzfristig oder unvorhergesehen eingetretene Arbeitsausfälle können nicht als vertragliche Ruhetage betrachtet werden.

Art. 23 Ferien⁵

Das Bühnenmitglied hat Anspruch auf sechs Wochen bezahlte Ferien pro Spielzeit, wovon mindestens vier Wochen zusammenhängend in der Sommerpause des Theaters gewährt werden. Nach Anhörung der gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertreter kann die Bühnenleitung anordnen, dass das Bühnenmitglied bis zu zwei Ferienwochen, zusammenhängend oder wochenweise, während der Spielzeit bezieht. Die Bühnenleitung hat dies spätestens am Ende einer Spielzeit für die an die folgende Spielzeit anschliessenden Ferien anzuordnen für Ferien, die während der Spielzeit zu beziehen sind, in jedem Fall aber sechs Monate zuvor.

Art. 24 Arbeitsverhinderung

¹ Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit werden Krankenbezüge gewährt, es sei denn, das Bühnenmitglied habe sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen. Der Anspruch des Bühnenmitgliedes auf das feste Vertragseinkommen bleibt für acht Wochen ganz und für weitere acht Wochen zur Hälfte bestehen.

² Das Zusammenrechnen verschiedener Krankheitszeiten in einer Spielzeit ist unzulässig, wenn zwischen den Krankheitszuständen im Sinne von Abs. 1 mindestens vier Wochen verstrichen sind.

³ Das volle Vertragseinkommen wird aber insgesamt für alle Krankheitszeiten für mindestens acht Wochen, das halbe für mindestens zwölf Wochen in einer und derselben Spielzeit vergütet.

⁴ Die Bühnenleitung ist berechtigt, die Arbeitsverhinderung des Bühnenmitgliedes durch den Vertrauensarzt auf ihre Kosten überprüfen zu lassen.

⁵ Schwangerschaft kann nicht als Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Abs. 1 betrachtet werden, sofern sie nicht mit einer Krankheit verbunden ist. Das Bühnenmitglied ist verpflichtet, Schwangerschaft und mutmasslichen Tag der Niederkunft

⁵ Die vertragsschliessenden Verbände sind sich einig, dass der Ferienanspruch gemäss GAV, soweit er über den gesetzlichen Ferienanspruch gemäss OR hinausgeht, auch dazu beiträgt, theaterspezifische Inkonvenienzen wie unregelmässige sowie über die ganze Woche verteilte Arbeitszeiten, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen u.ä. abzugelten. Die an den einzelnen Häusern heute bestehenden Regelungen zur Kompensation von an Feiertagen geleisteter Arbeit bleiben von dieser Fussnote unberührt.

der Bühnenleitung mitzuteilen, sobald es davon sichere Kenntnis hat. Bei Nichtbeschäftigung eines schwangeren Bühnenmitgliedes aus optischen Gründen hat das Bühnenmitglied Anspruch auf die volle Gage. Die Bühnenleitung kann jedoch dem Mitglied für die Dauer der Schwangerschaft eine seiner Ausbildung und vertraglichen Tätigkeit angemessene und zumutbare Beschäftigung anbieten. Über Zumutbarkeit und Angemessenheit entscheidet im Streitfall die Bühnenschiedskommission endgültig. Bis zur Entscheidung der Bühnenschiedskommission hat das Mitglied Anspruch auf die vertraglichen Bezüge. Auch der gesetzliche Wöchnerinnenurlaub gilt nicht als Krankheitszustand im Sinne von Abs. 1-4.

⁶ Bei sportlicher Betätigung ist das Bühnenmitglied verpflichtet, mit Sorgfalt auf die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber dem Theater Bedacht zu nehmen.

Art. 24^{bis} Arbeitsverhinderung bei Bühnenmitgliedern im Stückvertrag

Art. 24 GAV gilt nicht für Bühnenmitglieder im Stückvertrag gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c GAV; vorbehalten bleibt eine allfällige gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht.

Art. 25 Tod eines Bühnenmitgliedes

¹ Im Falle des Todes eines im Spielzeitenvertrag stehenden Bühnenmitgliedes hat die Bühnenleitung zu Händen des Ehegatten, der Kinder oder anderer Personen, denen gegenüber das Bühnenmitglied eine Unterstützungspflicht erfüllte, eine dreifache Monatsgage möglichst unverzüglich nach dem Todesfall auszuzahlen.

² Wenn aus Unfall- oder Krankentaggeldversicherungen oder von der Vorsorgeeinrichtung ein versichertes Kapital im Todesfall ausgerichtet wird, entfällt der Anspruch auf die Gage für den dritten Monat.

Art. 26 Versicherungen

Bei Vorliegen von Versicherungslösungen sind die Bühnenmitglieder über die versicherten Leistungen und über allfällige Änderungen in geeigneter Weise zu informieren.

Art. 27 Nebenbeschäftigung des Bühnenmitgliedes

¹ Vereinbarungen zwischen Bühnenleitung und Bühnenmitglied, wonach das Bühnenmitglied vor Beginn oder nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses oder für Zeiten, in denen es keine vertraglichen Vergütungen bezieht, in der Ausübung seiner künstlerischen Tätigkeit beschränkt wird, sind nichtig.

² Während der Zeit, für die das Bühnenmitglied die vertraglich festgesetzten Vergütungen bezieht, darf das Bühnenmitglied eine künstlerische Tätigkeit ausserhalb seines Arbeitsverhältnisses nur mit Einwilligung der Bühnenleitung öffentlich ausüben; eine Einwilligung der Bühnenleitung ist zudem für jede andere Erwerbszwecken dienende Tätigkeit ausserhalb des Arbeitsverhältnisses erforderlich, soweit diese zu einem Wechsel der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung des Bühnenmitglieds führen könnte.

Art. 28 Urlaube

¹ Dem Bühnenmitglied ist von der Bühnenleitung auf Verlangen angemessene Zeit zur Erlangung einer neuen Anstellung zu gewähren. Der Zeitpunkt und die Dauer desurlaubes sind so zu bestimmen, dass weder der Bühnenleitung, noch dem Bühnenmitglied durch die Beurlaubung ein unverhältnismässiger Nachteil entsteht.

² Die Bühnenleitung ermöglicht grundsätzlich eine künstlerische Nebenbeschäftigung des Bühnenmitgliedes, sofern der Proben- und Vorstellungsbetrieb das zulassen.

³ Für künstlerische Nebentätigkeit gewährte Urlaube können nicht widerrufen werden, wenn sich das Bühnenmitglied nach Urlaubserteilung anderweitig vertraglich gebunden hat. Ansonsten können Urlaube nur widerrufen werden, wenn unvorhergesehene und unvorhersehbare dringende Umstände des Betriebes das notwendig machen.

⁴ Die Ablehnung eines Urlaubsgesuches durch die Bühnenleitung bedarf einer schriftlichen Begründung.

⁵ Für die Dauer desurlaubes für eine entgeltliche künstlerische oder anderweitige entgeltliche Tätigkeit reduziert sich der Anspruch des Bühnenmitgliedes auf seine feste Brutto-Monatsgage in dem Umfang, in dem es beurlaubt wird (1/30 pro Kalendertag), es sei denn, Bühnenleitung und Bühnenmitglied treffen eine abweichende Vereinbarung.

C. Beendigung des Arbeitsvertrages

Art. 29 Nichtverlängerung

¹ Wenn eine der Vertragsparteien den Arbeitsvertrag für die nächste Spielzeit nicht zu erneuern gedenkt, hat sie dies unverzüglich, spätestens jedoch bis 31. Oktober schriftlich zu erklären, im ersten Vertragsjahr jedoch spätestens bis 31. Januar. Hat das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Einreichung der Nichtverlängerungserklärung bereits fünf Jahre gedauert, so ist die Nichtverlängerung des Vertrages spätestens am 30. Juni der vorhergehenden Spielzeit zu erklären, nach zehnjährigem Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Oktober der der beabsichtigten Beendigung des Vertrages vorangehenden Spielzeit. Ohne fristgerechte schriftliche Erklärung der Nichtverlängerung gilt der bestehende Vertrag als für die nächste Spielzeit erneuert.

² Bevor die Bühnenleitung die Nichtverlängerung des Vertrages rechtswirksam erklären kann, hat sie das Bühnenmitglied mindestens vierzehn Tage vor dem Nichtverlängerungstermin schriftlich zu einem Informationsgespräch über die Nichtverlängerungsabsicht einzuladen. Das Bühnenmitglied ist berechtigt, innert Wochenfrist ein nochmaliges Gespräch mit der Bühnenleitung zu verlangen. Dessen gleichen ist das Bühnenmitglied verpflichtet, eine beabsichtigte Nichtverlängerung mindestens vierzehn Tage vor dem Nichtverlängerungstermin der Bühnenleitung anzuzeigen, worauf die Bühnenleitung das Bühnenmitglied innert Wochenfrist zu einem Gespräch über dessen Nichtverlängerungsabsicht einzuladen hat. Es steht dem Bühnenmitglied frei, die Einladung der Bühnenleitung anzunehmen oder auf das Gespräch mit ihr zu verzichten. Die Bühnenleitung hat das Gespräch persönlich zu führen und kann sich nicht ausschliesslich durch einen Dritten vertreten lassen.

³ In der Spielzeit vor oder nach einem Direktionswechsel (= Wechsel des künstlerischen Direktors respektive des Intendanten) kann eine Nichtverlängerung des Arbeitsvertrages von Seiten des Theaters nur erklärt werden, wenn der gewählte Direktor das Bühnenmitglied nachweislich in zwei repräsentativen Rollen bzw. Partien gesehen hat. Ist das Bühnenmitglied zum Zeitpunkt der

Nichtverlängerungserklärung bereits in der zwölften Spielzeit mit vollem⁶ Pensum angestellt, so wird eine Abgangsentschädigung in Höhe von 3 Monatslöhnen zum Ende des Engagements zur Zahlung fällig. Die Abgangsentschädigung kann rechtswirksam auch von einem Dritten, wie z.B. einem patronalen Fonds, geleistet werden, nicht aber von einer registrierten Vorsorgeeinrichtung.

⁴ Wenn die Bühnenleitung ein langjähriges Arbeitsverhältnis mit einem Bühnenmitglied nicht verlängert, bemüht sie sich, dem betroffenen Bühnenmitglied eine angemessene anderweitige Arbeit zu beschaffen.

⁵ Erfolgt die Nichtverlängerung eines Vertrages durch die Bühnenleitung bereits im ersten Beschäftigungsjahr, so sind dem Bühnenmitglied alle Umzugskosten zu ersetzen, die es beim Antritt des Engagements nachweislich aufgewendet hat, soweit ihm nicht von dritter Seite eine entsprechende Vergütung bezahlt worden ist. Gibt ein Bühnenmitglied beim Vertragsabschluss die Erklärung ab, dass es den Vertrag nach einem Jahr nicht zu verlängern wünscht, so entfällt für die Umzugskosten die Zahlungspflicht der Bühnenleitung. Bei Nichtverlängerung durch die Bühnenleitung bei Direktionswechsel übernimmt diese die nachgewiesenen Umzugskosten eines Bühnenmitglieds, soweit sie nicht von dritter Seite vergütet werden, sofern das ununterbrochene Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt seiner Beendigung nicht länger als vier Jahre gedauert hat.

⁶ Zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung des Bühnenmitglieds gemäss Vorsorge- respektive Pensionskassenreglement endet der Vertrag des Bühnenmitglieds mit der Bühnenleitung ohne Nichtverlängerungserklärung. Es steht den Parteien frei, nach Eintritt der Pensionierung des Bühnenmitglieds neue Spielzeitenverträge abzuschliessen; für diese Verträge ist Art. 29 Abs. 1 bis 5 GAV nicht anwendbar. Sie werden jeweils für eine Spielzeit abgeschlossen und enden ohne weitere Mitteilung. Schriftlichkeit gilt als Gültigkeitserfordernis.

Art. 30 Fristlose Auflösung des Arbeitsvertrages

¹ Der Arbeitsvertrag kann von jeder Arbeitsvertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

² Als wichtiger Grund zur fristlosen Auflösung des Arbeitsvertrages gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden aus Gründen der Sittlichkeit oder nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Wichtige Gründe sind namentlich Tätlichkeiten, erhebliche Beleidigungen, unsittliche Zumutungen, beharrliche Verweigerung oder schwere Vernachlässigung der Arbeitsleistungen, wiederholt unpünktliche Zahlung der Vertragsvergütungen u. dgl.

³ Es besteht Einmütigkeit darüber, dass der schweizerische obligatorische Militärdienst (Rekrutenschule, Inspektion und Wiederholungskurse, nicht aber Aspirantendienste) oder der Zivilschutzdienst keine Vertragsauflösung begründen kann.

⁴ Ferner ist die Bühnenleitung berechtigt, den Arbeitsvertrag im Falle höherer Gewalt aufzulösen.

⁶ Beschränkt sich die Leistungspflicht des Bühnenmitglieds auf weniger als 20 Vorstellungen pro Spielzeit, so liegt jedenfalls kein volles Pensum vor.

III. Beziehungen zwischen den Verbänden

Art. 31 Vertragsausschuss

¹ Die vertragsschliessenden Verbände ernennen einen gemeinsamen Vertragsausschuss, in den jeder der beiden Verbände drei Delegierte abordnet. Der Vertragsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Delegierte jedes vertragsschliessenden Verbandes anwesend sind.

² Der Vorsitz und damit die Pflicht zur Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen wechselt zwischen den vertragsschliessenden Verbänden, wobei abwechselungsweise in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl der Delegationsführer von SzeneSchweiz, in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl der Delegationsführer des SBV Vorsitzender ist.

³ Der Vertragsausschuss ist zuständig:

- a) für die Überwachung der Durchführung des vorliegenden GAV;
- b) als Vermittlungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen Bühnenleitungen und den gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertretern über die zwischen ihnen im Sinne des vorliegenden GAV zu treffenden örtlichen Sondervereinbarungen.

⁴ Wird der Vertragsausschuss angerufen, hat er sich innerhalb von drei Monaten zu einer ersten Sitzung zusammenzufinden.

⁵ Die Beschlüsse des Vertragsausschusses werden rechtskräftig durch Zweidrittelmehrheit.

Art. 32 Bühnenschiedsgericht (in Kollektivsachen)

¹ Die vertragsschliessenden Verbände setzen nach Massgabe der Bühnenschiedsordnung ein Bühnenschiedsgericht ein.

² Das Bühnenschiedsgericht ist (in Kollektivsachen) zuständig:

- a) für die Vermittlung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den vertragsschliessenden Verbänden über die Auslegung von Bestimmungen des vorliegenden GAV;
- b) für die Vermittlung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bühnenleitungen und den gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertretern für die zwischen ihnen im Sinne des vorliegenden GAV getroffenen örtlichen Sondervereinbarungen.

Art. 33 Beurlaubung für Verbandstätigkeit

Die gewählten Organe von SzeneSchweiz sind für Verbandssitzungen, welche die Belange der Bühnenmitglieder im Tarifgebiet dieses GAV oder an einem Theater betreffen, zu beurlauben, sofern die Sitzungstermine mindestens drei Wochen im Voraus der Bühnenleitung schriftlich mitgeteilt worden sind; ausgenommen sind Beurlaubungen von Endproben und Vorstellungen.

Art. 34 Funktion der gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertreter

¹ Die an den einzelnen Theatern gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertreter sind berechtigt, in arbeitsrechtlichen, künstlerischen und persönlichen Angelegenheiten, die mit der Bühnenleitung verhandelt werden, dem Bühnenmitglied auf dessen Wunsch beizustehen und an allen Besprechungen und Verhandlungen mit der Bühnenleitung mit vorheriger Anmeldung teilzunehmen.

² In Verhandlungen zwischen Bühnenleitung und Personalgruppen werden diese durch die gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertreter vertreten. Auf Wunsch und mit vorheriger Anmeldung sind die gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertreter von der Bühnenleitung möglichst umgehend zu empfangen.

³ Die Intervention der Verbandsleitungen bleibt von Fall zu Fall vorbehalten.

⁴ Die gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertreter sind berechtigt, auf ihren Wunsch dem Vorsingen, Vortanzen bzw. Vorsprechen beizuwohnen.

⁵ Die Parteien des Gesamtarbeitsvertrages bekennen sich zur Tarifautonomie und zum System der Spielzeitenverträge. Sie anerkennen die Bedeutung der gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertreter im Betrieb des Theaters. Das Recht der Bühnenleitung, gemäss Art. 29 GAV zu erklären, keinen neuen Spielzeitenvertrag nach dessen Ablauf zu unterbreiten, bleibt davon unbeschadet. Eine solche Erklärung der Bühnenleitung darf jedoch nicht durch die gewerkschaftliche Tätigkeit eines gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertreters motiviert sein.

IV. Radio und Television

A. Ton- und Tonbildträgeraufnahmen sowie Liveübertragungen zum theatereigenen Gebrauch

Art. 35 Geltungsbereich

Diese Ziffer gilt ausschliesslich für analoge, digitale oder anders festgelegte Aufnahmen auf Ton- und Tonbildträger von Darbietungen von Werken zum theatereigenen Gebrauch sowie für Direktübertragungen von Proben und/oder Aufführungen im Theaterinnern. Sie umfasst einerseits den internen Gebrauch zu Archivierungs- und Qualitätssicherungszwecken von Produktionen und zum anderen auch Aufnahmen zum Zwecke des Marketings des Theaters.

Art. 36 Mitwirkungspflicht

Das Bühnenmitglied ist zu Aufnahmen auf Ton- und Tonbildträger sowie zur Mitwirkung an Liveübertragungen zum Zwecke des theatereigenen Gebrauchs verpflichtet.

Art. 37 Interner Gebrauch

Zum internen Gebrauch gehören Aufnahmen mit der starren oder flexiblen Kamera zum Zwecke der Archivierung von Produktionen oder zur Sicherung der Qualität einer Inszenierung oder Choreografie über eine oder mehrere Spielzeiten hinaus. Es handelt sich um ein Arbeitsinstrument.

Art. 38 Direktübertragungen im Theaterinnern

Mit Direktübertragungen im Theaterinnern sind Übertragungen aus dem Bereich der Haupt- und Probenbühnen sowie der Technik für den dienstlichen Gebrauch erfasst sowie Direktübertragungen im Foyer für zu spät gekommene Zuschauer.

Art. 39 Aufnahmen auf Ton- und Tonbildträger zu Marketingzwecken

Aufnahmen zu Marketingzwecken sind solche, welche in der Regel mit Bildregie und mehreren Kameras von Darbietungen in Vorstellungen und/oder Haupt- und Generalproben produziert werden. Bei Verwendung anderer Aufnahmen, insbesondere hinter der Bühne und in der Garderobe, verfügt das Bühnenmitglied über

ein Einspruchsrecht. Die Aufnahmen dürfen ausschliesslich in einzelnen Snippets von bis zu 3 Minuten und zusammengesetzt zu Schlaufen von insgesamt 6 Snippets von einer Dauer von insgesamt 18 Minuten verwendet werden, und zwar u.a. im Kassenbereich, im Foyer, auf den Internetseiten, in Medien sowie in Social Media. Für sämtliche Websites, inklusive der Website des Theaters ist nur das Streaming-Verfahren zulässig. Es ist sicherzustellen, dass kein Download der Snippets möglich ist. Soweit sich das Marketing auf eine bestimmte Produktion bezieht, endigen die Rechte mit der definitiven Absetzung derselben. Werden die Aufnahmen zu allgemeinen Werbezwecken für das Theater verwendet, endigen die Rechte 5 Jahre nach Fertigstellung der Aufnahmen.

Art. 40 Entschädigungspflicht

Alle Aufnahmen zum theatereigenen Gebrauch sind nicht vergütungspflichtig.

Art. 41 Vorbehalte

¹ Jegliche weitere Aufnahmen auf Ton- und Tonbildträger sowie jede Verwendung von Aufnahmen gemäss Art. 35-39 GAV ausserhalb des darin definierten theater-eigenen Gebrauchs bedürfen der Zustimmung der Bühnenmitglieder. Die Bühnenleitung verhandelt jeweils mit SzeneSchweiz und, falls erforderlich, der SIG.

² Die Bühnenleitung setzt sich für ein Verbot von unerlaubten Aufnahmen sowie von zweckwidrigen Verwendungen von Aufnahmen und Liveübertragungen zum theatereigenen Gebrauch durch Dritte, insbesondere durch Bühnenmitglieder und das Publikum, ein.

³ Verletzt ein Dritter das Verbot von unerlaubten Aufnahmen oder von zweckwidrigen Verwendungen von Aufnahmen und Liveübertragungen zum theatereigenen Gebrauch, so steht es der Bühnenleitung in erster Linie zu, gegen den Dritten rechtlich vorzugehen und insbesondere ein Verfahren zu führen. Zu diesem Zwecke räumen die Bühnenmitglieder der Bühnenleitung die Leistungsschutzrechte ein. Verzichtet die Bühnenleitung trotz schriftlicher Aufforderung seitens des Bühnenmitgliedes auf ein Vorgehen gegen den Dritten, so fallen die entsprechenden Rechte auf das Bühnenmitglied zurück und es steht ihm frei, selbständig gegen den Dritten vorzugehen.

B. Aufnahmen auf Ton- und Tonbildträger und Liveübertragungen von Produktionen oder Ausschnitten von Produktionen zum Zwecke der Verwertung durch die Bühne

Art. 42 Gegenstand

Gegenstand von Art. 42ff. GAV sind Aufnahmen auf analoge, digitale oder anders festgelegte Ton- und Tonbildträger sowie Liveübertragungen ausserhalb des theater-eigenen Gebrauchs und zum Zwecke der Verwertung durch die Bühnenleitung oder Dritte von ganzen oder ausschnittweisen theater-eigenen Produktionen. Solche Aufnahmen erfolgen in der Regel mit Bildregie und in der Regel mit mehreren Kameras.

Art. 43 Mitwirkungspflicht

¹ Das Bühnenmitglied ist zur Mitwirkung bei Aufnahmen und Liveübertragungen gemäss Art. 42 GAV zum Zwecke der Verwertung in allen technisch bekannten und nicht bekannten Nutzungen verpflichtet.

² Die Mitwirkung untersteht ausschliesslich den nachstehenden Bestimmungen.

Art. 44 Voraussetzungen der Festlegung und Verwertung

Die Bühnenleitung ist nur zur Festlegung und/oder Verwertung der Festlegung oder Liveübertragungen gemäss Art. 43 vorstehend berechtigt, sofern die Bühnenleitung mit SzeneSchweiz und, sofern erforderlich, gegebenenfalls der SIG über die künstlerischen und technischen Aufnahme- und Sendebedingungen, sowie über die an die Bühnenmitglieder zu leistende Vergütung und die Bestimmung der einzelnen übertragenen Verwertungsrechte eine Vereinbarung getroffen hat. Nicht übertragene Verwertungsrechte verbleiben bei den Bühnenmitgliedern.

Art. 45 Richtlinien für die Vergütung

¹ Die blosser Festlegung auf Ton- oder Tonbildträger einer Produktion ohne bereits feststehende Verwertung ist vergütungsfrei, sofern sie innerhalb von Diensten erfolgt.

² Andere schriftliche Vereinbarung der Bühnenleitung mit SzeneSchweiz und, falls erforderlich, der SIG vorbehalten, teilen sich bei Verwertungen die Bühnenmitglieder, falls erforderlich, zusätzlich auch die Orchestermmitglieder, sowie die Bühnenleitung die Vergütung des Produzenten im Verhältnis 2/3 für die Künstler und 1/3 für die Bühnenleitung im musikdramatischen Bereich und im Verhältnis je 1/2 im Schauspielbereich.

Art. 46 Ton- und Tonbildträgeraufnahmen in Live-Aufführungen

Die Bühnenleitung ist berechtigt, Ton- und Tonbildträgeraufnahmen, sei es live oder durch Verwendung von Ton- und Tonbildträgeraufnahmen, als Bestandteil der Inszenierung zu verwenden. Die Bühnenmitglieder sind gemäss Art. 43 vorstehend mitwirkungsverpflichtet; diese Verwendungen sind nicht vergütungspflichtig, sofern das aufgenommene Bühnenmitglied zum Zeitpunkt der Aufnahme oder Verwendung mitwirkungsverpflichtet ist gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b GAV (Spielzeitenvertrag) oder Art. 1 Abs. 1 lit. c GAV (Stückvertrag). Für die übrigen Fälle gilt Art. 44 GAV.

C. Bildträger

Art. 47 Bildträger

Die Bühnenleitung ist berechtigt, analoge, digitale oder anders festgelegte Bildaufnahmen von Bühnenmitgliedern einschliesslich von Kostümen und Bühnenbildern zum theatereigenen Gebrauch, zu Marketingzwecken oder zur Integration in Produktionen oder medialen Nutzungen zu verwerten. Die Aufnahmen sind nicht zustimmungsbedürftig und die Verwertung ist unentgeltlich. Fünf Jahre nach Beendigung des Engagements beschränken sich die Rechte der Bühnenleitung auf Nutzungen im Zusammenhang mit Produktionen, an denen das Bühnenmitglied während der Dauer des Engagements mitgewirkt hat.

D. Medienberichterstattung

Art. 48 Medienberichterstattung

¹ Die analogen, digitalen oder anders festgelegten Aufnahmen von Darbietungen auf Ton- und Tonbildträger einschliesslich der Bildträger zum Zwecke der Verwertung im Rahmen der Medienberichterstattung richtet sich nach Art. 28 URG.

² Bühnenmitglied und Bühnenleitung verpflichten sich zur Erfüllung des medienrechtlichen Auftrages zu Gunsten der Medien und der Öffentlichkeit.

³ Die Bühnenleitung stellt sicher, dass die Medien die Persönlichkeitsrechte der Bühnenmitglieder respektieren. Aufnahmen in Probenräumen, Garderoben, neben und hinter der Bühne sowie in Proben sind zulässig, es sei denn ein Bühnenmitglied lehne die Aufnahme ausdrücklich ab. Aufnahmen in Haupt- und Generalproben vom Geschehen auf der Bühne sind jedenfalls zulässig.

⁴ Alle Aufnahmen zur Medienberichterstattung sind vergütungsfrei, sofern die Bühnenmitglieder ihre Leistung im Rahmen der vertraglichen Dienste erbringen.

V. Bühnenordnung

Art. 49 Bühnenordnung

¹ Die von den vertragsschliessenden Verbänden vereinbarte Bühnenordnung für die schweizerischen Theater ist Bestandteil dieses GAV. Ihre Vorschriften gelten für alle Vertragstheater.

² Die einzelnen Bühnenleitungen sind befugt, in Vereinbarung mit den gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertretern Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften, die der Bühnenordnung des GAV nicht widersprechen, in die Hausordnung ihrer Theater aufzunehmen.

[*]⁷

VI. Bühnenrechtspflege

Art. 50 Bühnenrechtspflege

Die Bühnenrechtspflege ist durch die zwischen den Verbänden vereinbarte Bühnenschiedsordnung geregelt. Sie ist ein integrierender Bestandteil des GAV.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Der vorliegende GAV gilt nur für die deutschsprachige Schweiz und tritt am 1. August 2015 in Kraft. Er ist für alle zur Zeit seines Inkrafttretens bestehenden oder abzuschliessenden Spielzeitenverträge verbindlich. Stückverträge im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. c GAV unterliegen erst ab der kommenden Spielzeit 2016/2017 den einschlägigen Bestimmungen nach diesem GAV. Art. 5 tritt erst auf den 1. November 2015 in Kraft.

² Der vorliegende GAV ersetzt den GAV vom 6. September 1982 in der Fassung vom 3. Dezember 1997.

³ Die GAV-Parteien haben dem SECO zu Handen des Bundesrates mit Eingabe vom 22. April 2014 den Antrag auf Änderung von Art. 35 i.V.m. Art. 14 Abs. 4 ArGV2 gestellt; solange die Verordnungsänderung vom Bundesrat nicht im Einklang mit dem Antrag vom 22. April 2014 gutgeheissen ist, treten Art. 21, 22 und

⁷ Der vorliegende GAV ersetzt den bisherigen GAV vom 6. September 1982 in der Fassung vom 3. Dezember 1997, der eine für alle GAV-Theater verbindliche Disziplinarordnung vorsah. Der vorliegende GAV kennt keine solche Disziplinarordnung; die vertragsschliessenden Verbände sind sich aber einig, dass Bühnenleitung und SBV-Ortsgruppenvertreter frei sind, eine lokale Disziplinarordnung zu erlassen und einen lokalen Ordnungsausschuss einzusetzen.

24 GAV (neu) nicht in Kraft. Diesfalls gelten Art. 21, 22 und 24 des GAV vom 6. September 1982 in der Fassung vom 3. Dezember 1997 weiter. Diese Bestimmungen bleiben auch in der gedruckten Fassung des Gesamtarbeitsvertrages abgebildet. Bei Ablehnung des Antrages der GAV-Parteien durch den Bundesrat treten Art. 21, 22 und 24 GAV (neu) endgültig nicht in Kraft. Bei Gutheissung des Antrages der GAV-Parteien durch den Bundesrat treten Art. 21, 22 und 24 GAV (neu) in der Fassung gemäss Arbeitspapier nach Beschluss der GAV-Delegationen vom 4. Dezember 2013 am Tage der Rechtskraft der Änderung von Art. 35 i.V.m. Art. 14 Abs. 4 ArGV2 in Kraft.⁸ Diesfalls sind fortan Art. 21, 22 und 24 GAV (neu) im Gesamtarbeitsvertrag abzubilden.

⁸ Die Artikel 21, 22 und 24 GAV (neu) gemäss Verhandlungsergebnis vom 26. Mai 2015 bzw. 7. Juni 2015 lauten neu wie folgt:

Art. 21 Arbeits- und Ruhezeitordnung

¹ Das Bühnenmitglied ist nicht verpflichtet, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie vor, während oder nach der Vorstellung an einer Probe teilzunehmen, es sei denn, dass unvorhergesehene und unvorhersehbare Umstände, insbesondere eine Störung des Spielplanes oder des Betriebes es notwendig machen, diese Probe zu dieser Zeit abzuhalten. Vorbehalten bleiben Verständigungsproben.

² Vor Beginn einer Abendvorstellung ist dem Mitglied eine Ruhezeit von mindestens vier Stunden zu gewähren, es sei denn, die Dauer der Hauptproben und Generalprobe oder die in Absatz 1 erwähnten besonderen Umstände erfordern eine Verkürzung dieser Ruhezeit. Durch die Verkürzung der Ruhezeit darf keine übermässige Belastung des Bühnenmitgliedes eintreten, weshalb es der vorherigen Absprache mit den gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertretern bedarf.

³ Finden eine Vormittags- und eine Abendprobe statt, so ist vor der Abendprobe eine Ruhepause von mindestens vier Stunden zu gewähren, es sei denn, die Dauer der Hauptproben und Generalprobe oder die in Abs. 1 erwähnten besonderen Umstände erfordern eine Verkürzung dieser Ruhezeit.

⁴ Innerhalb einer reinen musikalischen Probe darf der gesangliche Einsatz einer Stimmgruppe 2 ¼ Stunden nicht überschreiten. Finden an einem Tage zwei reine musikalische Proben statt, ist die Gesamtdauer des gesanglichen Einsatzes einer Stimmgruppe auf 4 Stunden zu beschränken.

⁵ Bei sog. Langproben, die nur als szenische Vormittags- und Nachmittagsproben angesetzt werden dürfen, ist zwischen den beiden Proben eine Ruhepause von mindestens 60 Minuten zu gewähren; auch während der Proben sind Pausen zu gewähren. Die Gesamtdauer von Langproben, einschliesslich Pausen, ist auf sechseinhalb Stunden zu beschränken. An Tagen mit Langproben dürfen keine weiteren Proben oder Vorstellungen stattfinden. Langproben sind mindestens vier Wochen zum Voraus anzukündigen.

⁶ Das Training des Balletts ist Bestandteil der Probe und ist obligatorisch. Ordentliche Proben dauern bis zu vier Stunden einschliesslich Pausen, Bühnenproben bis zu viereinhalb Stunden einschliesslich Pausen. Pro Produktion (Neuproduktion oder Wiederaufnahmen) dürfen höchstens drei Endproben von mehr als viereinhalb Stunden Dauer durchgeführt werden. Die Gesamtprobendauer pro Tag, einschliesslich Pausen, ist auf sieben Stunden zu beschränken. Im Falle eines von der Bühnenleitung angeordneten nochmaligen Aufwärmens vor einer Abendprobe verlängert sich die maximal mögliche Probendauer an diesem Tag um die Dauer des nochmaligen Aufwärmens.

⁷ Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen werden die örtlichen Arbeits- und Ruhezeitordnungen zwischen Bühnenleitung und gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertretern vereinbart. Bei der Festsetzung der täglichen Probenzeit ist auf das Rollen- und Partiestudium sowie auf das Training der Tänzer Rücksicht zu nehmen.

Art. 22 Ruhetage

¹ Dem Bühnenmitglied wird pro Woche ein ganzer und ein halber Ruhetag gewährt.

² Als halber Frei-Tag gilt ein Tag, an dem das Bühnenmitglied nur in einer Probe oder Vorstellung beschäftigt ist. Der Sonntag ohne Vorstellung gilt als Frei-Tag, der Sonntag mit Matinée oder mit Abendvorstellung frühestens um 17 Uhr als halber Frei-Tag.

³ Kurzfristig oder unvorhergesehen eingetretene Arbeitsausfälle können nicht als vertragliche Ruhetage betrachtet werden.

Art. 24 Arbeitsverhinderung

¹ Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit hat das Bühnenmitglied Anspruch auf Lohnfortzahlung mindestens in folgendem Umfang: 100% während der ersten 30 Tage und anschliessend 80% bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder bis zum Beginn einer Invalidenrente, längstens jedoch während 700 Tagen innert 5 Jahren. Die Leistungen der kollektiven Krankentaggeldversicherungen bzw. Krankentaggeldfonds enden mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und zwar unabhängig davon, ob die maximale Leistungsdauer bereits erschöpft ist oder nicht. Vorbehalten bleiben die hausspezifischen Versicherungsbedingungen der einzelnen Bühnen.

⁴ Vor Abschluss dieses GAV zugesicherte Sondervergütungen sowie lokale Vereinbarungen zu Gunsten der Bühnenmitglieder, die diesem GAV nicht widersprechen, bleiben bestehen.

⁵ Die Bühnenordnung und die Bühnenschiedsordnung sind integrierende Bestandteile des vorliegenden GAV.

² Leistungskürzungen durch die Versicherung bzw. Fonds, insbesondere infolge vor Stellenantritt vorbestandener Leiden, grobe Fahrlässigkeit etc. bleiben vorbehalten und werden übertragen. Erbringt die Versicherung keine Leistungen, so gilt während bestehendem Arbeitsverhältnis die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht gemäss Art. 324a OR. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht keine Lohnfortzahlungspflicht mehr.

³ Die Prämien für die Krankentaggeldversicherung bzw. Krankentaggeldfonds werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erbracht.

⁴ Die Bühnenleitung ist berechtigt, die Arbeitsverhinderung des Bühnenmitgliedes durch den Vertrauensarzt auf ihre Kosten überprüfen zu lassen. Das Bühnenmitglied ist verpflichtet, einer entsprechenden Aufforderung innert nützlicher Frist Folge zu leisten. Im Falle einer Arbeitsverhinderung ist das Bühnenmitglied unvermindert zur Residenzpflicht am Ort der Bühnenleitung gehalten.

⁵ Bei Schwangerschaft und Niederkunft gilt folgendes:

- a) Das Bühnenmitglied ist verpflichtet, Schwangerschaft und mutmasslichen Tag der Niederkunft der Bühnenleitung umgehend mitzuteilen, sobald es davon sichere Kenntnis hat.
- b) Kann das Bühnenmitglied die vertragliche Tätigkeit aus andern Gründen als infolge von Unfall oder Krankheit, z.B. aus optischen Gründen, nicht ausüben, besteht ein Lohnfortzahlungsanspruch in Höhe von 80%. Die Bühnenleitung kann dem Mitglied für die Dauer der Schwangerschaft eine seiner Ausbildung und vertraglichen Tätigkeit angemessene und zumutbare Beschäftigung anbieten; in diesem Fall besteht voller Lohnanspruch.
- c) Nach der Niederkunft besteht während 16 Wochen ein Lohnfortzahlungsanspruch in Höhe von 80% des Lohnes, höchstens aber 80% des maximal versicherbaren UVG-Lohnes. Die Leistungen der gesetzlichen Mutterschaftsentschädigung nach EOG werden an die Lohnfortzahlung angerechnet.
- d) Ist ein Bühnenmitglied nach dem EOG nicht anspruchsberechtigt; so besteht nach der Niederkunft während 8 Wochen ein Lohnfortzahlungsanspruch in Höhe von 80% des Lohnes, höchstens aber 80% des maximal versicherbaren UVG-Lohnes. Ab der neunten Woche besteht bis zur Wiederaufnahme der Arbeit am Theater kein weiterer Lohnanspruch. Vorbehalten bleiben Lohnfortzahlungen wegen Krankheit oder Unfall.
- e) Das Bühnenmitglied darf während 8 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bühnenmitglieds und mit schriftlicher Einwilligung der Bühnenleitung darf die Beschäftigung ab der neunten Woche nach Niederkunft ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden; diesfalls besteht voller Lohnanspruch. Bei Aufnahme jeder anderen, auch geringfügigen Erwerbstätigkeit ab der neunten Woche endet dagegen jeder Lohnfortzahlungsanspruch.

⁶ Bei sportlicher Betätigung ist das Bühnenmitglied verpflichtet, mit Sorgfalt auf die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber dem Theater Bedacht zu nehmen.

⁷ Die Absätze 1-6 gelten für alle in einer ununterbrochenen Kette von Spielzeitenverträgen engagierten Bühnenmitglieder. Vor dem effektiven Arbeitsantritt eines neu engagierten Mitglieds besteht kein Versicherungsschutz.

Basel/Bern/Zürich, 16. November 2015

Schweizerischer
Bühnenverband (SBV)

SzeneSchweiz

Stephan Märki
(Präsident)

Elisabeth Graf
(Präsidentin)

Dr. Maurice Courvoisier
(Syndikus)

Salva Leutenegger
(Geschäftsführerin)

Anhang

Bühnenordnung (BO)

Bühnenschiedsordnung (BSchO)

Formularvertrag (Spielzeitenvertrag)

Bühnenordnung für die schweizerischen Theater gem. Art. 49 GAV

1. Bühnenleitung und Theaterpersonal sind verpflichtet nach Kräften zur Sicherstellung des künstlerischen Betriebes des Theaters beizutragen.
2. Bühnenleitung und Bühnenmitglieder haben sich auf Verlangen gegenseitig zu Besprechungen zur Verfügung zu halten. Jedes Bühnenmitglied kann sich dabei durch die gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertreter vertreten oder verbeiständen lassen.
3. Die Interessen des Bühnenmitgliedes gegenüber der Bühnenleitung werden nach Massgabe von Art. 34 GAV von den gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertretern vertreten.
4. Alle Rollen und Partien müssen von den Bühnenmitgliedern in angemessener Frist dargestellt werden können. Die Bühnenleitung hat den Bühnenmitgliedern das Material rechtzeitig vor Probenbeginn auszuhändigen. Das Bühnenmitglied ist verpflichtet, das vom Bühnenverlag zur Verfügung gestellte Werkexemplar sowie von der Bühnenleitung zur Verfügung gestelltes eigenes Notenmaterial in einwandfreiem Zustand zurückzugeben; ein nicht zurückgegebenes oder beschädigtes Werkexemplar bzw. nicht zurückgegebenes oder beschädigtes Notenmaterial wird dem fehlbaren Bühnenmitglied in Rechnung gestellt.
5. Das Einspruchsrecht gegen die Zuteilung von Rollen und Partien richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 16 GAV. Die Einspruchsfrist beginnt, sobald das Bühnenmitglied von der Rolle bzw. Partie Kenntnis hat oder haben sollte. Das Bühnenmitglied hat Kenntnis von der Rolle bzw. Partie, sobald ihm diese durch Anschlag im Theater oder schriftlich (oder per Email) an die der Bühnenleitung zuletzt gemeldeten Adresse (bzw. Email-Adresse) bekanntgegeben worden ist.
6. Die wöchentlich oder vierzehntäglich durch Anschlag im Theater bekanntgegebene Spiel- und Probeneinteilung gilt als Arbeitsplan. Allein massgebend ist jedoch der tägliche Arbeitsplan, der in der Regel bis 14 Uhr anzuschlagen ist. Änderungen, die ausnahmsweise nach dem täglichen Anschlag erfolgen, sind den beteiligten Mitgliedern nur anzurechnen, wenn sie ihnen mündlich mitgeteilt worden sind oder, im Falle schriftlicher oder elektronischer Mitteilung, sie den Erhalt rückbestätigt haben. Bei Vorstellungen hat sich das darin beschäftigte Mitglied spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Aktes oder Bildes, in dem es aufzutreten hat, in seinem Ankleideraum einzufinden. Soweit es die erforderlichen Ankleide- und Schminkarbeiten gebieten und die einschlägigen Ruhezeiten gewahrt sind, kann im Arbeitsplan angeordnet werden, dass sich ein Mitglied bereits früher in seinem Ankleideraum einzufinden hat. Die Ankleider und Ankleiderinnen sind verpflichtet, Verspätungen sofort dem diensttuenden Spielleiter oder Inspizienten zu melden. Der Inspizient ist verpflichtet, die Mitglieder durch Gebrauch der vorhandenen technischen Einrichtungen an ihren Auftrittsort zu rufen. Jedes Mitglied ist jedoch bei Proben und Aufführungen für den richtigen und rechtzeitigen Auftritt selber verantwortlich. Bei auswärtigen Gastspielen müssen sich die Mitglieder pünktlich vor Abfahrtstermin am Abfahrtsort einfinden.
7. Das Theatergebäude und die dazugehörigen Räume mit Ausnahme der Eingangshalle sollen nur den am Theater beschäftigten Personen zugänglich sein. Das Mitbringen von Tieren in das Theater ist nicht gestattet. Die Probenräume sollen in der Regel nur im Rahmen der täglichen Arbeit benützt werden. Bei Proben, Vorstellungen und technischen Arbeiten auf der Bühne ist der Aufenthalt Unbeschäftigter im Bühnenraum nicht gestattet. Bei Umbauten hat das beschäftigte künstlerische Personal die Bühne zu verlassen, wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Den Anweisungen der Inspizienten ist unbedingt Folge zu leisten. In Kostüm und Maske ist der Besuch des Foyers und des Zuschauerraumes sowie das Verlassen des Hauses untersagt. Das Rauchen im Theatergebäude ist, wenn überhaupt, nur in den diesbezüglich besonders gekennzeichneten

Räumen gestattet. Während der Vorstellungen und Proben ist auf der Bühne, in den Garderobegängen und im Foyer auf absolute Ruhe zu achten.

8. Die Aufnahme und Verwendung von Ton- und Tonbildträgern sowie Bildträgern richtet sich nach den Art. 35 ff. GAV und dem URG.
9. Die Bühnenmitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, bis 14 Uhr erreichbar zu sein.
10. Jedes Bühnenmitglied hat der Bühnenleitung eine Erkrankung oder einen Unfall auf schnellstem Wege mitzuteilen, wenn es gleichentags in Proben oder Vorstellungen beschäftigt ist oder seine Teilnahme an Endproben und Vorstellungen an den Folgetagen gefährdet erscheint. Die Bühnenleitung erlässt eine Weisung, in der sie eine erste und zweite Meldestelle und das Prozedere im Einzelnen definiert. Auf jeden Fall hat die Anzeige schriftlich (oder per Email) mit dem Vermerk "Arbeitsunfähigkeit" bzw. "Arbeitsverhinderung" auf dem Briefumschlag (bzw. im Email-Betreff) an die von der Bühnenleitung bezeichnete Stelle (bzw. Email-Adresse) zu erfolgen. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen hat das Bühnenmitglied zudem durch einen Anruf bei der von der Bühnenleitung bezeichneten Stelle sicherzustellen, dass die Bühnenleitung von der Arbeitsunfähigkeit des Bühnenmitglieds auch tatsächlich Kenntnis hat. Die für allfällige Umbesetzungen notwendigen Arbeitsunterlagen sind der Bühnenleitung auf Verlangen umgehend zuzustellen. Das Bühnenmitglied ist verpflichtet, bei Krankheit oder Unfall innerhalb von drei Tagen (auf Verlangen der Bühnenleitung unverzüglich) der Bühnenleitung ein ärztliches Attest zukommen zu lassen.

Entschuldigung bei den betreffenden Vorständen befreit nicht von Proben. Die Bühnenleitung hat das Recht, den Gesundheitszustand eines Mitgliedes durch ihre Vertrauensärzte auf eigene Kosten bescheinigen und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Mitglieds feststellen zu lassen. Erscheint eine Vorstellung durch die Arbeitsunfähigkeit eines Mitgliedes gefährdet, so hat dieses bis 12 Uhr zu erklären, ob es aufzutreten vermag oder nicht. Die Gesundheitsmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

11. Alle Urlaubsgesuche gemäss Art. 28 GAV sind auf dem vorgeschriebenen Antragsformular spätestens zehn Tage vor Urlaubsbeginn einzureichen. Bei späterer Einreichung kann nicht für eine rechtzeitige Entscheidung garantiert werden. Das Urlaubsgesuch muss den Zweck desurlaubes und - bei widerruflichem Urlaub - den Urlaubsort enthalten. Die Bühnenleitung hat Urlaubsgesuche umgehend zu behandeln und darüber zu entscheiden. Der Urlaub gilt erst dann als bewilligt, wenn er von der Bühnenleitung auf dem vorgeschriebenen Urlaubsschein schriftlich bestätigt ist.
12. Diese Bühnenordnung kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende einer Spielzeit und unabhängig vom GAV gekündigt werden.

Bühnenschiedsordnung gem. Art. 50 GAV

I. Abschnitt Einleitende Bestimmungen

§ 1 Ingress

Gestützt auf die Schiedsklausel des Gesamtarbeitsvertrages vom 16. November 2015 (nachstehend: GAV) wird zwischen dem Schweizerischen Bühnenverband (nachstehend: SBV) und SzeneSchweiz für die Regelung von Streitigkeiten im Bühnenbereich nachfolgende Bühnenschiedsordnung vereinbart und ein Bühnenschiedsgericht (nachstehend: das Schiedsgericht) eingerichtet.

§ 2 Anwendungsbereich

¹ Diese Bühnenschiedsordnung regelt alle Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Bühnenleitung und künstlerischem Personal ergeben, das dem GAV untersteht (nachstehend: die Bühnenmitglieder).

² Ferner findet sie Anwendung, soweit das Schiedsgericht gemäss GAV zur Schlichtung und Entscheidung von kollektivrechtlichen Streitigkeiten berufen ist.

³ Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts kann auch vereinbart werden für Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Bühnenleitung und anderem Personal als den Bühnenmitgliedern ergeben.

§ 3 Instanzen der Bühnenschiedsordnung

Einzige Instanz der Bühnenschiedsordnung ist das Schweizerische Schiedsgericht; die Bühnenschiedskommissionen sind abgeschafft.

§ 4 Sitz des Schiedsgerichts

¹ Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in der Stadt Bern.

² Das Schiedsgericht kann auch an jedem anderen Ort verhandeln, Beweise abnehmen und beraten.

§ 5 Juge d'appui

Der Juge d'appui ist in allen in der Bühnenschiedsordnung genannten Fällen das Regionalgericht Bern-Mittelland.

§ 6 Anwendbares materielles Recht

¹ Das Schiedsgericht entscheidet nach folgenden Regeln (und in dieser hierarchischen Reihenfolge):

- a) nach den Bestimmungen des GAV;
- b) nach den einschlägigen Bühnenusancen;
- c) nach den Bestimmungen des Schweizerischen Rechts.

² Eine Rechtswahl ist ausgeschlossen bzw. unbeachtlich.

§ 7 Anwendbares Verfahrensrecht

¹ Das Verfahren richtet sich nach folgenden Regeln (und in dieser hierarchischen Reihenfolge):

- a) nach den zwingenden Bestimmungen des 12. Kapitels des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (nachstehend: IPRG);
- b) nach den Bestimmungen dieser Bühnschiedsordnung;
- c) nach den verfahrensleitenden Anordnungen des Schiedsgerichts, die dieses in der Regel nach Rücksprache mit den Parteien verabschiedet.

² SBV und SzeneSchweiz erklären hiermit ausdrücklich, auch im Namen ihrer Mitglieder, die Geltung des 3. Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (nachstehend: ZPO) auszuschliessen und die Anwendung der Bestimmungen des zwölften Kapitels des IPRG zu vereinbaren.

II. Abschnitt Organisation und Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Organisation des Schiedsgerichts

§ 8 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. SBV und SzeneSchweiz stellen je ein Mitglied, die mit den einschlägigen Bühnenschanzen vertraut sein sollen. Der Präsident soll über die nötigen prozess- und materiell-rechtlichen Kenntnisse verfügen.

§ 9 Bestellung und Amtsdauer

¹ Die Verbandsleitungen des SBV und von SzeneSchweiz bezeichnen zu Beginn einer Spielzeit je ein Mitglied und Ersatzmitglied. Die beiden Mitglieder wählen den Präsidenten und seinen Stellvertreter.

² Das Schiedsgericht wird für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Wiederwahl aller Mitglieder ist möglich.

³ Solange das Schiedsgericht nicht neu bestellt ist, bleibt das bisherige Schiedsgericht im Amt.

§ 10 Konstituierung und Bekanntgabe der Zusammensetzung

¹ Das Schiedsgericht ist konstituiert, sobald alle Mitglieder die Annahme des Amtes erklärt haben.

² Die aktuelle Zusammensetzung des Schiedsgerichts einschliesslich der Ersatzmitglieder wird von SBV und SzeneSchweiz in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 11 Verhinderung der Bestellung

Verweigert oder versäumt eine Verbandsleitung die Bezeichnung ihres Mitglieds oder Ersatzmitglieds oder können sich die Mitglieder nicht über die Wahl des Präsidenten oder dessen Stellvertreter einigen, kann jede Verbandsleitung den Juge d'appui zur Bestimmung des fehlenden Mitglieds, Ersatzmitglieds, des Präsidenten oder dessen Stellvertreter anrufen.

§ 12 Unabhängigkeit

¹ Jedes Mitglied des Schiedsgerichts muss zu jeder Zeit unparteiisch und von den Parteien unabhängig sein und bleiben. Es ist nicht Interessenvertreter des Verbands, der sie ernannt hat.

² Jedes Mitglied des Schiedsgerichts hat vor Annahme des Amtes und vor Beginn jedes einzelnen Verfahrens das Vorliegen von Umständen unverzüglich offenzulegen, die berechnigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wecken können.

2. Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts

§ 13 Ablehnung

¹ Bestehen berechnigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Mitglieds, kann das Mitglied abgelehnt werden.

² Ein Verband kann ein Mitglied, das er ernannt hat, nur aus Gründen ablehnen, von denen er zum Zeitpunkt der Ernennung keine Kenntnis hatte. Soweit ein Verband Kenntnis von einem Ablehnungsgrund hatte, ist es auch einer diesem Verband angehörigen Partei verwehrt, sich auf diesen Ablehnungsgrund zu berufen.

§ 14 Ablehnungsverfahren

¹ Das Ablehnungsgesuch ist zu Beginn des Verfahrens oder innert 10 Tagen, nachdem eine Partei vom Ablehnungsgrund erfahren hat, schriftlich und begründet an das abgelehnte Mitglied zu richten und den übrigen Mitgliedern mitzuteilen.

² Bestreitet das abgelehnte Mitglied die Ablehnung, kann die gesuchstellende Partei innert 10 Tagen einen Entscheid beim Juge d'appui verlangen.

§ 15 Abberufung

¹ Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien des Verfahrens abberufen werden.

² Ist ein Mitglied ausserstande, seine Aufgabe innert nützlicher Frist oder mit der gehörigen Sorgfalt zu erfüllen, so kann auf Antrag einer Partei des Verfahrens der Juge d'appui dieses Mitglied absetzen.

³ Im Falle der Abberufung oder Absetzung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das vom betreffenden Verband ernannte Ersatzmitglied.

§ 16 Ersetzung

¹ Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts zu ersetzen und kann auch das Ersatzmitglied das Amt nicht antreten, wird das zu ersetzende Mitglied nach dem Verfahren ersetzt, das bei seiner Bestellung befolgt wurde.

² Kann es auf diese Weise nicht ersetzt werden, wird das zu ersetzende Mitglied durch den Juge d'appui ernannt.

³ Können sich die Parteien nicht darüber einigen, welche Prozesshandlungen, an denen das ersetzte Mitglied mitgewirkt hat, zu wiederholen sind, entscheidet das neu besetzte Schiedsgericht.

3. Sekretär

§ 17 Sekretär

¹ Das Schiedsgericht kann einen Sekretär bestellen. Ist der Präsident (bzw. im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter) ausnahmsweise kein Jurist, muss das Schiedsgericht einen Sekretär bestellen, der zudem Jurist sein muss.

² Die §§ 12-16 gelten sinngemäss.

³ Der Sekretär hat lediglich beratende Stimme.

4. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

§ 18 In Bezug auf individualrechtliche Streitigkeiten

¹ Das Schiedsgericht ist in Bezug auf individualrechtliche Streitigkeiten zuständig:

- a) für die Schlichtung und endgültige Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Bühnenleitungen und Bühnenmitgliedern, mit Einschluss von Einsprachen gemäss Art. 16 GAV, alles ohne Rücksicht auf den Streitwert;
- b) Soweit die Parteien im Falle einer Streitigkeit gemäss § 2 Abs. 3 auf das Schiedsgericht prorogiert oder sich darauf eingelassen haben.

² Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu CHF 30'000 schlichtet und entscheidet in der Regel der Präsident in Einzelkompetenz; Fragen von grundsätzlicher Bedeutung schlichtet und entscheidet das Schiedsgericht immer als Gesamtgremium.

³ Beschwerden gegen abgelehnte Einsprachen gemäss Art. 16 GAV schlichtet und entscheidet der Präsident immer in Einzelkompetenz.

⁴ Die Parteien können vereinbaren, dass der Präsident auch Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu CHF 100'000 in Einzelkompetenz schlichtet und entscheidet.

§ 19 In Bezug auf kollektivrechtliche Streitigkeiten

¹ Das Schiedsgericht ist in Bezug auf kollektivrechtliche Streitigkeiten zuständig:

- a) für die Schlichtung und endgültige Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den vertragsschliessenden Verbänden über die Auslegung von Bestimmungen des GAV;
- b) für die Schlichtung und endgültige Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bühnenleitungen und den gewählten SzeneSchweiz-Ortsgruppenvertretern für die zwischen ihnen im Sinne des GAV getroffenen örtlichen Sondervereinbarungen.

² In Bezug auf kollektivrechtliche Streitigkeiten schlichtet und entscheidet das Schiedsgericht immer als Gesamtgremium.

³ Das Schiedsgericht trägt bei der Gestaltung des Verfahrens dem kollektivrechtlichen Charakter einer Streitigkeit Rechnung.

§ 20 Bestreitung der Zuständigkeit

¹ Werden die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung, ihr Inhalt, ihre Tragweite oder die richtige Konstituierung des Schiedsgerichts vor dem Schiedsgericht bestritten, entscheidet dieses darüber mit Zwischen- oder Endentscheid.

² Die Einrede der Unzuständigkeit muss vor der Einlassung auf die Hauptsache erhoben werden.

III. Abschnitt Das Verfahren vor Schiedsgericht

1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 21 Rechtliches Gehör und Gleichbehandlung

Das Schiedsgericht behandelt beide Parteien gleich und gewährt ihnen das rechtliche Gehör.

§ 22 Verhalten nach Treu und Glauben

¹ Alle Parteien verhalten sich nach Treu und Glauben. Sie streben nach einem effizienten Verfahrensgang und vermeiden unnötigen Aufwand.

² Verstöße gegen die Verfahrensregeln sind unverzüglich zu rügen, andernfalls sie später nicht mehr geltend gemacht werden können.

§ 23 Verfahrenssprache

Verfahrenssprache ist Deutsch, es sei denn, die Parteien und das Schiedsgericht vereinbaren etwas anderes.

§ 24 Parteivertretung

Jede Partei hat das Recht, sich vertreten zu lassen.

§ 25 Rechtshilfe durch den Juge d'appui

Soweit für die Durchführung des Beweisverfahrens oder sonstiger Handlungen des Schiedsgerichts staatliche Rechtshilfe erforderlich ist, kann dieses, oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts, den Juge d'appui um Mitwirkung ersuchen.

§ 26 Verfahrenshoheit des Schiedsgerichts

Die Verfahrensleitung liegt in jedem Verfahrensstadium beim Präsidenten des Schiedsgerichts. Dieser kann nach eigenem Ermessen insbesondere weitere Schriftenwechsel, Vergleichsverhandlungen und Beweisverhandlungen anordnen. In wichtigen Fragen soll er aber Rücksprache mit den andern Mitgliedern des Schiedsgerichts und gegebenenfalls auch den Parteien nehmen.

§ 27 Protokoll

¹ Das Schiedsgericht trifft Vorkehrungen zur Anfertigung eines Verhandlungsprotokolls, wenn es dies nach den Umständen für geboten erachtet.

² Statt durch Protokoll können Verhandlungen und Aussagen von Zeugen und Experten auch auf Tonband oder Video (mit oder ohne nachherige Abschrift) oder mit anderen technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

2. Einleitung des Verfahrens

§ 28 Schiedsgesuch

¹ Das Schiedsverfahren wird durch ein schriftliches Schiedsgesuch per Einschreiben oder Kurier an den Präsidenten und mit Kopie an die beklagte Partei eingeleitet.

² Das Schiedsgesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die Namen und Adressen der Parteien sowie gegebenenfalls ihrer Vertreter;
- b) die Rechtsbegehren und, falls noch nötig, Angaben zum Streitwert;
- c) eine kurze Beschreibung des Sachverhalts;
- d) eine Kopie des Vertrags oder der Verträge sowie der Schiedsklausel, auf deren Grundlage Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 29 Gesuchsantwort

¹ Die beklagte Partei hat innert 30 Tagen ab Erhalt des Schiedsgesuchs dem Präsidenten per Einschreiben oder Kurier und mit Kopie an die klägerische Partei eine schriftliche Gesuchsantwort einzureichen. Für die Berechnung der Frist bzw. deren Stillstand gilt § 35 Abs. 2.

² Die Gesuchsantwort nimmt Stellung zu den Vorbringen der Klagpartei gemäss Schiedsgesuch. Eine Verrechnungseinrede oder eine Widerklage müssen mit der Gesuchsantwort angezeigt werden. § 28 Abs. 2 gilt sinngemäss.

³ Der Präsident orientiert die Mitglieder des Schiedsgerichts über den Eingang eines Schiedsgesuchs und stellt ihnen Kopien des Schiedsgesuchs und der Gesuchsantwort zu.

§ 30 Rechtshängigkeit

¹ Das Schiedsverfahren ist rechtshängig, sobald das Schiedsgesuch gemäss § 28 einer schweizerischen oder ausländischen Poststelle (gemäss Poststempel) oder einem privaten oder staatlichen Kurierdienst (gemäss Frachtbrief) übergeben worden ist.

² Nach Eintritt der Rechtshängigkeit können die Klage und eine allfällige Widerklage ohne Zustimmung der jeweils beklagten Partei nicht mehr zurückgezogen werden, ohne dass damit auf den eingeklagten Anspruch verzichtet wird.

§ 31 Instruktionsverhandlung

¹ Das Schiedsgericht lädt die Parteien zu einer mündlichen Instruktionsverhandlung vor, um das Verfahren, den Zeitplan und weitere Einzelheiten der Streitigkeit zu besprechen.

² Das Schiedsgericht wirkt auf eine Klärung der Standpunkte der Parteien, einen effizienten Verfahrensgang mit straffem Zeitplan und eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte hin.

³ An der Instruktionsverhandlung oder im Anschluss daran, legt das Schiedsgericht das weitere Verfahren und den Zeitplan in einer verfahrensleitenden Verfügung fest.

§ 32 Erster Schlichtungsversuch

¹ Soweit das Schiedsgericht es als sinnvoll erachtet, kann es im Anschluss an die Instruktionsverhandlung einen Schlichtungsversuch unternehmen.

² Die im Rahmen des Schlichtungsversuchs geäusserten Erklärungen einer Partei werden nicht protokolliert. Scheitert die Schlichtung, gelten sie im weiteren Verfahren als nicht erfolgt.

³ Eine allfällige vorläufige Einschätzung der Streitigkeit durch das Schiedsgericht führt nicht zu einem Ablehnungsgrund nach § 13.

§ 33 **Verfahrensart**

Das Schiedsgericht entscheidet nach folgenden Grundsätzen, ob ein schriftliches oder mündliches Verfahren durchgeführt wird:

- a) Bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 und bei Prorogation auf den Präsidenten als Einzelschiedsrichter nach § 18 Abs. 3 ist das Verfahren in der Regel mündlich;
- b) in den übrigen Fällen ist das Verfahren je nach Natur und Umfang des Streitgegenstandes mündlich oder schriftlich.

3. **Allgemeine Verfahrensregeln**

§ 34 **Eingaben und Zustellungen**

¹ Nach der Einleitung des Verfahrens gemäss den §§ 28-29 sind alle an das Schiedsgericht gerichteten Eingaben der Parteien (samt Beilagen), unter Vorbehalt einer gegenteiligen Anordnung des Schiedsgerichts, per Einschreiben oder Kurier wie folgt zuzustellen:

- a) soweit der Präsident als Einzelschiedsrichter amtiert: an ihn und die Gegenpartei je einfach;
- b) in allen andern Fällen: an die Mitglieder des Schiedsgerichts, den Präsidenten und die Gegenpartei je einfach.

² Das Schiedsgericht stellt seine Verfügungen und Schiedssprüche den Parteien mit Einschreiben oder Kurier zu.

³ Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Eingaben und Zustellungen zusätzlich auch elektronisch erfolgen können oder müssen.

§ 35 **Fristen**

¹ Das Schiedsgericht setzt Fristen mit dem Datum ihres Ablaufs fest. Fällt das festgesetzte Datum auf einen Samstag, Sonntag oder an einem anerkannten Feiertag, läuft die Frist am folgenden Werktag ab. Das Schiedsgericht nimmt Rücksicht auf die Theaterferien an der betroffenen Bühne.

² Ausnahmsweise kann das Schiedsgericht Fristen nach Tagen festsetzen. Endet die Frist an einem Samstag, Sonntag oder an einem anerkannten Feiertag, läuft die Frist am folgenden Werktag ab. Eine nach Tagen bestimmte Frist steht still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit den siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 1. Juli bis und mit den 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit den 2. Januar.

³ Eine Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist der Post oder dem Kurier zum Versand übergeben oder im Falle von § 34 Abs. 3 per Email versandt worden ist. Bei Versand per Email muss die Eingabe zusätzlich am ersten auf den Tag des Fristablaufs folgenden Werktag nach Fristablauf der Post oder dem Kurier zum Versand übergeben werden.

⁴ Ein Kostenvorschuss ist rechtzeitig geleistet, wenn er am Tag des Fristenablaufs auf dem vom Schiedsgericht bezeichneten Konto gutgeschrieben worden ist.

§ 36 **Fristerstreckung**

¹ Fristen, die mit den Parteien anlässlich der Instruktionsverhandlung besprochen und gemäss Zeitplan verfügt worden sind, werden grundsätzlich nicht erstreckt.

² Auch andere Fristen können nur erstreckt werden, wenn die beantragende Partei einen guten Grund dafür glaubhaft macht, die Fristerstreckung zu keiner unangemessenen Verfahrensverzögerung führt und die Gleichbehandlung der Parteien gewährleistet ist.

³ Fristerstreckungsgesuche sind so früh als möglich und spätestens am letzten Tag einer Frist einzureichen.

§ 37 Säumnis

¹ Nimmt eine Partei eine fristgebundene Handlung nicht innert Frist wahr, darf das Schiedsgericht den Verzicht auf die entsprechende Handlung annehmen; es sei denn, die säumige Partei macht glaubhaft, dass sie an der Säumnis kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft.

² Erscheint eine ordnungsgemäss geladene Partei nicht zu einer Verhandlung, wird Verzicht auf die Teilnahme angenommen; es sei denn, die säumige Partei macht glaubhaft, dass sie an der Säumnis kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft.

§ 38 Vorsorgliche Massnahmen

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen anordnen, einschliesslich solcher für die Sicherung von Beweismitteln, und deren Anordnung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

§ 39 Vereinigung und Trennung von Schiedsverfahren

Das Schiedsgericht ist befugt, verschiedene bei ihm anhängige Schiedsverfahren zu vereinigen oder ein bei ihm anhängiges Schiedsverfahren in mehrere Schiedsverfahren zu trennen.

§ 40 Verrechnung

Erhebt eine Partei die Verrechnungseinrede, kann das Schiedsgericht die Einrede beurteilen, unabhängig davon, ob die zur Verrechnung gestellte Forderung unter die Schiedsvereinbarung fällt oder ob für sie eine andere Schiedsvereinbarung oder Gerichtsstandsvereinbarung besteht.

§ 41 Widerklage

Eine Widerklage ist zulässig, wenn sie eine Streitigkeit betrifft, die unter eine übereinstimmende Schiedsvereinbarung der Parteien fällt.

4. Bestimmungen für das schriftliche Verfahren

§ 42 Klageschrift

¹ Die Klagpartei reicht innert der im Zeitplan verfügten Frist eine Klageschrift ein.

² Die Klageschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die Rechtsbegehren;
- b) die Tatsachenbehauptungen;
- c) sämtliche Beweismittel, auf die sich die Klagpartei stützt.

³ Die Klageschrift enthält nach Ermessen der Klagpartei auch eine rechtliche Begründung.

§ 43 Klageantwort

¹ Die beklagte Partei reicht innert der im Zeitplan verfügten Frist eine Klageantwort ein.

² Die Klageantwort nimmt Stellung zu den Vorbringen der Klagpartei gemäss Klageschrift. § 43 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

³ Das erstmalige Erheben einer Verrechnungseinrede oder einer Widerklage mit der Klageantwort ist ausgeschlossen. Für Verrechnungseinrede und Widerklage gelten § 42 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

§ 44 Neue Tatsachen und Beweismittel sowie Änderung der Rechtsbegehren

¹ Die Klagpartei hat sämtliche Tatsachenbehauptungen und Beweismittel in der Klageschrift vorzutragen; in gleicher Weise hat die beklagte Partei sämtliche Tatsachenbehauptungen und Beweismittel in der Klageantwort vorzutragen.

² Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur zugelassen, wenn es der betreffenden Partei nicht möglich war, sie früher vorzubringen, oder sie dazu vorher keine Veranlassung hatte. Der Beklagte ist indes berechtigt, die Klageantwort einstweilen auf die Frage der Prozessvoraussetzungen zu beschränken und Nichteintreten zu beantragen.

³ Nach Einreichen der Klageschrift bzw. einer Widerklage ist eine Änderung der Rechtsbegehren ausgeschlossen. Das Schiedsgericht kann sie ausnahmsweise zulassen, wenn die Gegenpartei zustimmt oder ein Novum vorliegt und die Klageänderung die prozessuale Stellung der Gegenpartei weder beeinträchtigt noch das Verfahren übermässig erschwert.

§ 45 Zweiter Schlichtungsversuch

¹ Nach Einreichen der Klageschrift und Klageantwort und gegebenenfalls einer Widerklageantwort bzw. einer Stellungnahme zur Verrechnungseinrede unternimmt das Schiedsgericht einen Schlichtungsversuch.

² Das Schiedsgericht teilt den Parteien seine vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage mit und wirkt auf eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit hin.

³ § 32 Abs. 2 gilt sinngemäss.

§ 46 Weiterer Schriftenwechsel

Scheitert der Schlichtungsversuch gemäss § 45, kann das Schiedsgericht einen zweiten Schriftenwechsel anordnen oder das Verfahren mit der Beweisverhandlung fortsetzen. Nach Möglichkeit ist darüber bereits mit der verfahrensleitenden Verfügung gemäss § 31 Abs. 3 zu befinden. Die Beweisverhandlung kann auch, nach entsprechender Vorankündigung, unmittelbar im Anschluss an den gescheiterten Vermittlungsversuch nach § 45 durchgeführt werden.

5. Beweisverfahren

§ 47 Beweisverhandlung

¹ Nach Abschluss des Schriftenwechsels und der Vergleichsverhandlung werden die Parteien zu einer mündlichen Beweisverhandlung vorgeladen. Erscheint eine Partei nicht, wird Verzicht auf Teilnahme angenommen, erscheinen beide Parteien

nicht, entscheidet das Schiedsgericht aufgrund der Akten. § 37 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

² Beweis wird nur über erhebliche und bestrittene Tatsachen und nur soweit notwendig geführt. Beweisgegenstand kann auch eine Bühnenusanz oder ein Ortsgebrauch sein.

³ Das Schiedsgericht kann auf die Durchführung einer mündlichen Beweisverhandlung verzichten. Es kann Beweismittel beiziehen, welche die Parteien nicht bezeichnet haben.

⁴ Das Ergebnis der Beweisverhandlung ist zu protokollieren.

§ 48 Beweisabnahme

¹ Das Schiedsgericht nimmt die Beweise selber ab.

² Es ist frei, auf die Abnahme beantragter Beweise zu verzichten.

§ 49 Zeugen

¹ Jede Person kann Zeuge sein.

² Das Schiedsgericht entscheidet, ob es die bezeichneten Zeugen selbst vorladen will oder ob jede Partei selber dafür verantwortlich ist, dass die Zeugen, auf die sie sich stützt, zur Beweisverhandlung erscheinen.

³ Zeugen werden vom Schiedsgericht befragt; die Parteien können Ergänzungsfragen stellen. Die Aussagen eines Zeugen sind mindestens in ihrem wesentlichen Inhalt aufzuzeichnen.

§ 50 Gutachter

¹ Auf schriftliche Zeugenaussagen ist in der Regel zu verzichten. Die schriftliche Aussage eines Zeugen ist jedenfalls unbeachtlich, soweit das Schiedsgericht nicht Gelegenheit hat, diesen zu seiner Aussage zu befragen.

² Das Schiedsgericht kann in Absprache mit den Parteien einen Gutachter beauftragen.

³ Die Parteien können einen vom Schiedsgericht ernannten Gutachter aus den gleichen Gründen ablehnen wie ein Mitglied des Bühnenschiedsgerichts (vgl. § 13).

⁴ Gutachter werden, soweit es das Schiedsgericht für erforderlich erachtet, von diesem befragt; die Parteien können Ergänzungsfragen stellen. Die Aussagen eines Gutachters sind mindestens in ihrem wesentlichen Inhalt aufzuzeichnen.

⁵ Auf Parteigutachten ist in der Regel zu verzichten. Das Parteigutachten ist jedenfalls unbeachtlich, soweit das Schiedsgericht nicht Gelegenheit hat, den Parteigutachter zu seinem Gutachten zu befragen.

§ 51 Dokumente

¹ Die Parteien haben alle von ihnen als Beweise bezeichneten Dokumente, soweit sie ihnen zugänglich sind, der Klageschrift bzw. der Klageantwort beizulegen, soweit sie diese nicht bereits dem Schiedsgesuch bzw. der Gesuchsantwort beigelegt haben.

² Bezieht sich eine Partei auf Dokumente, die im Besitz der Gegenpartei oder Dritter sind, kann sie beantragen, dass das Schiedsgericht deren Edition verfüge. Die zur Edition beantragten Dokumente sind genau zu bezeichnen.

§ 52 Stellungnahme zum Beweisergebnis

Das Schiedsgericht gibt den Parteien Gelegenheit, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen.

§ 53 Beweiswürdigung

Das Schiedsgericht bildet sich seine Überzeugung in freier Würdigung der Beweise.

6. Mündliches Verfahren

§ 54 Mündliches Verfahren

¹ Ordnet das Schiedsgericht das mündliche Verfahren an, setzt es den Parteien Frist, ihre Beweismittel zu bezeichnen und, soweit verfügbar, einzureichen, und lädt sie zu einer mündlichen Hauptverhandlung vor.

² Die Bestimmungen über das schriftliche Verfahren gelten sinngemäss für das mündliche Verfahren: Anstelle des Schriftenwechsels (Klagschrift, Klageantwort) treten die mündlichen Vorträge der Parteien anlässlich der Hauptverhandlung; im Anschluss daran wird der Schlichtungsversuch gemäss § 45 durchgeführt.

³ Die Hauptverhandlung findet in der Regel zusammen mit der Beweisverhandlung statt. Soweit möglich und zumutbar, sollen die Parteien unmittelbar im Anschluss an die Beweisverhandlung zum Beweisergebnis Stellung nehmen.

⁴ Im mündlichen Verfahren sind neue Tatsachen und Beweismittel und eine Änderung der Rechtsbegehren spätestens zu Beginn des Verfahrens anzuzeigen.

7. Verfahren bei Klagen nach Art. 16 GAV

§ 55 Einleitung des Verfahrens

¹ Die Klage des Bühnenmitgliedes gegen eine abgelehnte Einsprache der Bühnenleitung nach Art. 16 GAV ist innert Wochenfrist einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Klage beginnt am auf den Tag der Zustellung des Ablehnungsscheids folgenden Tag und endet am siebten Tag, ungeachtet dessen, ob dieser ein Werk- oder Feiertag ist. Der Fristenstillstand gemäss § 35 Abs. 2 gilt nicht für Verfahren bei Klagen nach Art. 16 GAV.

² § 28 gilt sinngemäss; zudem sind der schriftliche Einspruch des Bühnenmitglieds gegenüber der Bühnenleitung und deren schriftlicher Abweisungsentscheid, soweit vorhanden, beizulegen.

§ 56 Instruktion des Verfahrens und Verhandlung

¹ Der Präsident lädt Bühnenmitglied und Bühnenleitung so rasch als möglich zu einer Verhandlung vor und stellt der Bühnenleitung spätestens mit der Vorladung die Klage des Bühnenmitglieds zu.

² Es obliegt den Parteien, die Beweismittel, auf die sie sich berufen, an der Verhandlung selbst einzubringen und dafür besorgt zu sein, dass Zeugen, auf deren Aussagen sie sich stützen, an der Verhandlung verfügbar sind und befragt werden können.

³ Der Präsident hört anlässlich der Verhandlung beide Parteien an und nimmt, soweit er dies für erforderlich erachtet, die von den Parteien angebotenen liquiden Beweise ab. Über die Abnahme von Beweismitteln, die eine Partei beantragt hat, aber legitimerweise nicht anlässlich der Verhandlung einbringen konnte,

entscheidet der Präsident unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben von Art. 16 GAV.

⁴ Der Präsident kann einen Gutachter einsetzen, der an der Verhandlung mündlich Bericht erstattet.

⁵ Der Präsident kann ausnahmsweise auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten und stattdessen der Bühnenleitung Gelegenheit geben, sich schriftlich zur Klage zu äussern.

§ 57 Entscheid und Kosten

¹ Der Präsident entscheidet über die Klage des Bühnenmitglieds innert Wochenfrist. Die Frist beginnt am auf den Tag der Einreichung der Klage folgenden Tag und endet am siebten Tage, ungeachtet dessen, ob dieser ein Werk- oder Feiertag ist. Der Präsident ist dafür besorgt, dass die Parteien unverzüglich Kenntnis von seinem Entscheid erhalten.

² Es werden keine Verfahrenskosten erhoben (§ 70).

§ 58 Übrige Verfahrensbestimmungen

Soweit die §§ 55 ff. keine besonderen Bestimmungen kennen, gelten die Regeln über das mündliche Verfahren sinngemäss.

8. Abschluss des Verfahrens und Schiedsspruch

§ 59 Beratung und Abstimmung bei Dreierbesetzung

¹ Bei den Beratungen und Abstimmungen haben alle Mitglieder des Schiedsgerichts mitzuwirken. Verweigert ein Mitglied die Teilnahme an einer Beratung oder Abstimmung, können die übrigen Mitglieder ohne es beraten oder entscheiden.

² Das Schiedsgericht fällt alle Entscheide mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Ergibt sich keine Stimmenmehrheit, entscheidet der Präsident allein.

§ 60 Form und Inhalt des Schiedsspruches

¹ Der Schiedsspruch enthält:

- a) Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gegebenenfalls die Bezeichnung des Sekretärs;
- b) die Angabe des Sitzes des Schiedsgerichts;
- c) die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter;
- d) die Rechtsbegehren der Parteien;
- e) sofern die Parteien nicht darauf verzichtet haben: die Darstellung des Sachverhalts und die rechtlichen Entscheidungsgründe;
- f) das Dispositiv sowie gegebenenfalls die Höhe und Verteilung der Schiedsgebühr und der Parteientschädigung;
- g) das Datum des Schiedsspruches.

² Der Schiedsspruch ist zu unterzeichnen. Es genügt die Unterschrift des Präsidenten.

§ 61 Zwischen- oder Teilschiedssprüche

Das Schiedsgericht kann das Verfahren auf einzelne Fragen und Rechtsbegehren beschränken und Zwischen- oder Teilschiedssprüche erlassen.

§ 62 Einigung

Kommt eine Einigung zustande, wird das Schiedsverfahren durch Schiedsspruch oder Abschreibungsbeschluss erledigt.

§ 63 Zustellung

Jeder Partei ist ein Exemplar des Schiedsspruches zuzustellen.

§ 64 Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung

¹ Jede Partei kann innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Schiedsspruchs vom Schiedsgericht in substantiiertes Form verlangen:

- a) Dass dieses Redaktions- und Rechnungsfehler im Schiedsspruch berichtigt;
- b) Dass dieses einen Schiedsspruch oder Teile davon erläutert;
- c) Dass dieses einen ergänzenden Schiedsspruch über Ansprüche fällt, die im Schiedsverfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

² Das Schiedsgericht setzt der anderen Partei eine Frist von 10 Tagen zur Stellungnahme.

³ Ist ein Gesuch um Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung berichtigt, berichtet, erläutert oder ergänzt das Schiedsgericht den Schiedsspruch.

IV. Abschnitt Kosten des Schiedsverfahrens

§ 65 Begriffe

¹ Die Kosten des Schiedsverfahrens sind:

- a) Die Schiedsgebühr;
- b) Die Parteientschädigung.

² Die Schiedsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) Der Pauschale für die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie des Sekretärs (nachstehend: die Pauschale);
- b) Den Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts sowie des Sekretärs;
- c) Den Kosten für die Beweisführung;
- d) Allfälliger weiterer Verfahrenskosten.

³ Als Parteientschädigung gelten:

- a) Die Kosten einer berufsmässigen Vertretung;
- b) Der Ersatz notwendiger Auslagen.

§ 66 Schiedsgebühr

¹ Das Schiedsgericht setzt die Schiedsgebühr fest und entscheidet insbesondere über die Höhe der Pauschale und deren Verteilung unter seinen Mitgliedern und dem Sekretär.

² Die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie der Sekretär können Anspruch auf ein angemessenes Honorar erheben. Bei der Festsetzung der Pauschale übt das Schiedsgericht Zurückhaltung und trägt dem arbeitsrechtlichen Charakter des Schiedsverfahrens Rechnung.

§ 67 Kostenvorschuss

¹ Nach Eingang des Schiedsgesuchs fordert das Schiedsgericht jede Partei auf, einen gleichen Betrag als Vorschuss für die Schiedsgebühr zu hinterlegen. Spätere Kostenvorschuss-Anforderungen bleiben vorbehalten. Ein Kostenvorschuss kann auch in Teilbeträgen gefordert werden.

² Der Betrag der Widerklage oder der Verrechnungseinrede wird bei der Streitwertberechnung zum Klagebetrag hinzugezählt. Das Schiedsgericht kann gesonderte Vorschüsse für Klage einerseits und Widerklage bzw. Verrechnungseinrede andererseits erheben.

³ Entstehen durch Beweisanträge einer Partei aussergewöhnlich hohe Kosten, kann das Schiedsgericht diese von der beantragenden Partei gesondert einfordern.

⁴ Das Erheben späterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

§ 68 Ausbleiben des Kostenvorschusses

¹ Leistet eine Partei den Kostenvorschuss nicht, kann die andere Partei nach Wahl den gesamten Kostenvorschuss leisten oder auf das Schiedsverfahren verzichten. Leistet die beklagte Partei einen für eine Verrechnungseinrede oder eine Widerklage separat erhobenen Kostenvorschuss nicht, sind diese nicht Teil des Schiedsverfahrens, ausser die Klagpartei leiste auch den entsprechenden Vorschuss.

² Das Schiedsgericht ist befugt, das Schiedsverfahren zu sistieren oder einzustellen, solange nicht alle Kostenvorschüsse bezahlt sind.

§ 69 Verlegen der Schiedsgebühr

Die Schiedsgebühr ist von der unterliegenden Partei zu tragen. Das Schiedsgericht kann ausnahmsweise die Kosten anders verlegen.

§ 70 Für die Bühnenmitglieder kostenlose Verfahren

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Bühnenleitung und Bühnenmitgliedern mit einem Streitwert von bis zu CHF 30'000 geht die Schiedsgebühr, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, je hälftig zulasten von SBV und SzeneSchweiz.

² Es steht im Ermessen des Schiedsgerichts zu entscheiden, ob es in solchen Verfahren von SBV und SzeneSchweiz einen Vorschuss einfordern will.

§ 71 Parteientschädigung

¹ Die unterliegende Partei schuldet der obsiegenden Partei auf deren Antrag hin eine Parteientschädigung. Das Schiedsgericht kann ausnahmsweise eine andere Regelung beschliessen.

² Das Schiedsgericht lädt die Parteien ein, ihre Kosten und Auslagen bekanntzugeben und setzt die Parteientschädigung gemäss der jeweils für den Kanton Bern geltenden Parteikostenverordnung sinngemäss fest.⁹

⁹ Das ist derzeit die Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV) vom 17. Mai 2006, BSG 168.811, Ziff. 2.

V. Abschnitt Besondere Bestimmungen bei Verfahren mit Einbezug von Bühnenmitgliedern, die nicht Mitglied von SzeneSchweiz sind

§ 72 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

¹ Ein Bühnenmitglied, das nicht Mitglied von SzeneSchweiz ist, kann das von SzeneSchweiz bezeichnete Mitglied des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter ablehnen und statt diesen ein eigenes Mitglied des Schiedsgerichts bezeichnen.

² Das so bezeichnete Mitglied ernennt zusammen mit dem bisherigen, vom SBV gestellten Mitglied einen neuen Präsidenten, soweit das Bühnenmitglied, das nicht Mitglied von SzeneSchweiz ist, den bisherigen Präsidenten oder seinen Stellvertreter nicht als Präsidenten akzeptiert.

³ Die §§ 8-17 gelten sinngemäss.

§ 73 Einleiten und Rechtshängigkeit des Schiedsverfahrens

¹ Ein Bühnenmitglied, das nicht Mitglied von SzeneSchweiz ist, leitet das Schiedsverfahren ein, indem er das Schiedsgesuch der beklagten Partei zustellt, und dieser anzeigt, dass er das von SzeneSchweiz ernannte Mitglied des Schiedsgerichts und seinen Stellvertreter ablehnt und welche Person an deren Stelle als Mitglied des Schiedsgericht amten soll.

² Das Schiedsverfahren wird diesfalls mit der Zustellung des Schiedsgesuchs und der Anzeige gemäss Abs. 1 hiervor an die beklagte Partei anhängig gemacht.

³ Erklärt der Bühnenmitglieder nicht unmittelbar zu Beginn des Verfahrens, von seinen Rechten gemäss § 72 Abs. 1 und 2 Gebrauch machen zu wollen, wird er so gehalten, als habe er auf diese Rechte unwiderruflich verzichtet.

⁴ Solange das Schiedsgericht nicht neu konstituiert ist, stellt die beklagte Partei die Gesuchsantwort nicht dem Präsidenten, sondern der Klagpartei zu. Das Verfahren wird erst fortgesetzt, nachdem sich das Schiedsgericht in der neuen Zusammensetzung konstituiert hat.

VI. Abschnitt Rechtsmittel

§ 74 Endgültigkeit der Schiedssprüche des Schiedsgerichts

Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts ist endgültig. Er kann nur aus den in Art. 190 Abs. 2 IPRG genannten Gründen beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 75 Verschwiegenheit und Haftungsausschluss

¹ Die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie die Parteien haben über das Verfahren, alle im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen und den Schiedsspruch gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.

² Die Parteien können das Schiedsgericht aber ermächtigen, dass über das Verfahren in geeigneter Form berichtet wird, vor allem zum Zwecke einer

einheitlichen Rechtsprechung des Schiedsgerichts und der Rechtsfortbildung im Bühnen- und Bühnenschiedsrecht.

³ Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind für ihre Handlungen und Unterlassungen, die im Rahmen eines nach dieser Bühnenschiedsordnung durchgeführten Schiedsverfahrens begangen werden, nicht haftbar.

§ 76 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Bühnenschiedsordnung tritt per 1. August 2015 in Kraft.

² Sie ist anwendbar auf alle Verfahren, die am oder nach dem Tage ihres Inkrafttretens anhängig gemacht werden. Für Verfahren, die zu diesen Zeitpunkten bereits bei einer Bühnenschiedskommission anhängig sind, gilt bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Bühnenschiedskommission die Bühnenschiedsordnung vom 24. November 1980.

³ Berufungen gegen Urteile von Bühnenschiedskommissionen an das Bühnenschiedsgericht am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Bühnenschiedsordnung richten sich ebenfalls nach der Bühnenschiedsordnung vom 24. November 1980; die Durchführung des (Berufungs-)Verfahrens vor dem Bühnenschiedsgericht untersteht hingegen dieser Bühnenschiedsordnung.

⁴ Der GAV vom 6. September 1982, in der Fassung vom 3. Dezember 1997, sieht in Art. 24 Abs. 5 vor, dass die Bühnenschiedskommissionen im Streitfall endgültig über Zumutbarkeit und Angemessenheit einer einem schwangeren Bühnenmitglied angebotenen Beschäftigung entscheidet. Mit dem Inkrafttreten der Bühnenschiedsordnung gemäss § 76 Abs. 1 entscheidet darüber anstelle der bisherigen Bühnenschiedskommissionen neu der Präsident des Bühnenschiedsgerichts gemäss dieser Bühnenschiedsordnung.

Basel/Bern/Zürich, 16. November 2015

Schweizerischer
Bühnenverband (SBV)

SzeneSchweiz

Stephan Märki
(Präsident)

Elisabeth Graf
(Präsidentin)

Dr. Maurice Courvoisier
(Syndikus)

Salva Leutenegger
(Geschäftsführerin)

Bühnenengagementvertrag (nachstehend: Vertrag)

zwischen

vertreten durch _____
(nachstehend: Bühnenleitung) einerseits

und

(nachstehend: Bühnenmitglied) andererseits.

Auf der Grundlage des zwischen dem Schweizerischen Bühnenverband (nachstehend: SBV) und SzeneSchweiz geltenden Gesamtarbeitsvertrages (nachstehend: GAV) wird folgender Vertrag vereinbart:

I.

Das Bühnenmitglied ist am _____

in (Aufzählung der Vertragsorte) _____

für die Kunstgattung _____

und für das Kunstfach _____

engagiert.

II.

Der Vertrag ist für die Spielzeit _____

abgeschlossen. Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____

Für die Nichtverlängerung des Vertrages wird auf Art. 29 GAV verwiesen.

III.

Das Bühnenmitglied hat vertraglich folgende Ansprüche zu beanspruchen:

1. Jahresgage von CHF _____ brutto, zahlbar in _____ Raten à CHF _____ brutto.
2. Sondervergütungen gemäss Art. 12 GAV.
3. Ferienanspruch von _____ jährlich.

IV.

- Dieser Vertrag ist durch die Vermittlung von _____ zustande gekommen. Die Stellenvermittlungsgebühren von _____ % der Bruttogage übernimmt in der ersten Spielzeit und einmalig zur Hälfte die Bühnenleitung (Art. 10 GAV).
- Dieser Vertrag ist ohne Vermittlung einer Vermittlungsstelle zustande gekommen und/oder die Stellenvermittlungsgebühren werden allein vom Bühnenmitglied getragen. *[Zutreffendes bitte ankreuzen.]*

V .

Die Vertragsparteien unterstellen sich als Beteiligte des GAV vorbehaltlos dem zwischen dem SBV und SzeneSchweiz abgeschlossenen GAV und allfälligen künftigen Änderungen und anerkennen die darin enthaltenen Bestimmungen für sie als rechtsverbindlich.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich durch das Bühnenschiedsgericht gemäss der von SBV und SzeneSchweiz vereinbarten Bühnenschiedsordnung zu entscheiden sind. Sie erklären in diesem Zusammenhang ausdrücklich, die Geltung des 3. Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 auszuschliessen und die Anwendung der Bestimmungen des 12. Kapitels des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 zu vereinbaren.

Ein Bühnenmitglied, das nicht Mitglied von SzeneSchweiz ist, hat das Recht, das von SzeneSchweiz ernannte Mitglied des Bühnenschiedsgerichts abzulehnen und ein eigenes Mitglied zu benennen. Das Bühnenmitglied muss dies unmittelbar zu Beginn des Verfahrens tun, ansonsten es gehalten wird, als hätte es unwiderruflich auf sein Recht verzichtet und die Zusammensetzung des Bühnenschiedsgerichts akzeptiert.

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht.

VI .

Das Bühnenmitglied bestätigt, je ein Exemplar des geltenden GAV, der Bühnenordnung und der Bühnenschiedsordnung erhalten zu haben.

Für Bühnenmitglieder ausländischer Nationalität gilt: Die Bühnenleitung bemüht sich um die Erteilung der gesetzlich allenfalls vorgeschriebenen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Das Zustandekommen dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung durch die zuständigen schweizerischen Behörden.

Besondere Vereinbarungen unter Beachtung von Art. 3 GAV:

_____, _____
[Ort] [Datum]

[Unterschrift Bühnenleitung]

[Unterschrift Bühnenmitglied]

Personalien Bühnenmitglied

Künstlername:	_____	Name laut Pass:	_____
Geburtsdatum:	_____	Nationalität:	_____
Zivilstand:	_____	2. Nationalität bei Doppelbürgerschaft:	_____
Ständige Adresse:	_____		
Telefon:	_____	Mobiltelefon:	_____
E-Mail:	_____		